

Der **neue** Stammgast

Amtsblatt

der Stadt Bad Liebenstein
und der Gemeinde Schweina



mit Informationen aus der Stadt Bad Liebenstein
und den Gemeinden Schweina und Steinbach

Jahrgang 20

Freitag, den 15. Januar 2010

Nummer 1

Stadt Bad Liebenstein



Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Bahnhofstraße 22
Tel. 036961/3610, Fax 036961/361-20
Montag: 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag: geschlossen

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Tel. 036961/361-13, Fax 036961/361-20
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Bahnhofstraße 22
Tel. 036961/361-23, Fax 036961/361-20
Montag: 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Standesamtes

Bahnhofstraße 22
Tel. 036961/361-16 oder 361-15, Fax 036961/361-20
Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Mittwoch: nur für Sterbefälle: 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag: nur für Sterbefälle: 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Herzog-Georg-Straße 39
Tel. 036961-734506
Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten der Gäste-Information

Wandelhalle/Esplanade 11
Tel. 036961/69320, Fax 036961/69514
Montag - Sonntag: 10.00 - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten des Kurhauses

Esplanade 7 a
Tel.: 036961/73030, Fax 036961/7303120
Montag - Freitag: 08.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 09.00 - 20.00 Uhr

Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek/Kinderbibliothek

Herzog-Georg-Straße 64 ("Palais Weimar")
Tel. 036961/69184, Fax 036961/69186
Montag: 10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag: 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Medizinisches Versorgungszentrum Bad Salungen - Betriebsstätte Bad Liebenstein

Esplanade 7, 36448 Bad Liebenstein
Tel. 036961/33803

Information zur Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses vom 24.11.2009

Bei dem Beschluss vom 24.11.2009 (Beschluss-Nr. 43/05/2009 (V)) handelt es sich um einen Ankündigungsbeschluss zu beabsichtigten Gebührenänderungen zum 01.01.2010 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates vom 17.12.2009 zu den jeweiligen Satzungen.
Der Beschluss ist in der Stadtverwaltung jederzeit einsehbar.

Bekanntgabe der Beschlüsse der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.12.2009

Beschluss-Nr. 44/06/2009 (V):
Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Bad Liebenstein. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt wie folgt festgesetzt:
- Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - Grundsteuer A 235 von Hundert

- Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke - Grundsteuer B 370 von Hundert
- Gewerbesteuer 380 von Hundert

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 45/06/2009 (V):

Der Stadtrat befürwortet die Aufhebung des Beschlusses Nr. 62/05/2006 (IV) vom 24.07.2006:

Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein.

Die besagte Satzung konnte aufgrund der durch die Kommunalaufsicht des Wartburgkreises beanstandeten Friedhofsgebührensatzung und die erteilten Auflagen nicht bekannt gemacht werden und wurde dadurch nicht wirksam.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 46/06/2009 (V):

Der Stadtrat beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein.

Die o. g. Satzung wurde überarbeitet und den neuen Gesetzlichkeiten angepasst (Thüringer Bestattungsgesetz, Änderung zur Thüringer Kommunalordnung, EU-Richtlinien). Änderungen wurden hinsichtlich der Ruhezeiten getroffen. Weiterhin ist es nunmehr möglich, Beisetzungen in einem Rasenurnengrab mit Platte vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 47/06/2009 (V):

Der Stadtrat befürwortet die Aufhebung des Beschlusses Nr. 63/05/2006 (IV) vom 24.07.2006:

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein.

Die genannte Satzung wurde ohne vorliegende Gebührenkalkulation beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Wartburgkreises forderte eine Gebührenkalkulation. Einzelne Gebühren waren durch die Kalkulation nicht gerechtfertigt, da sie zu einer Überdeckung führten bzw. durch die Kalkulation nicht untersetzt waren. Dadurch kam es zu Beanstandungen durch die Kommunalaufsicht.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 48/06/2009 (V):

Der Stadtrat beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein.

Die genannte Satzung wurde überarbeitet und den neuen Gesetzlichkeiten angepasst (Thüringer Bestattungsgesetz, Änderung zur Thüringer Kommunalordnung). Es wurde eine neue Gebührenkalkulation erarbeitet, die mit der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises abgestimmt wurde. Die Gebührensätze wurden abgerundet, um keine Überdeckung zu erreichen.

Der Stadtrat hat bei der Festsetzung der Gebühren einen Ermessensspielraum. Er kann bei einigen Gebühren einen anderen Deckungsgrad beschließen. Es wird jedoch hierbei auf die Haushaltssituation der Stadt Bad Liebenstein verwiesen. Aus diesem Grund wird seitens der Verwaltung keine Herabsetzung der Gebühren empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 49/06/2009 (V):

Der Stadtrat befürwortet die Aufhebung des Beschlusses Nr. 32/06/1996 (II): Beschluss zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein (Sondernutzungssatzung) vom 14.08.1996.

Eine Aufhebung des genannten Beschlusses ist aufgrund einer Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (neue Gesetzlichkeiten) erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 50/06/2009 (V):

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein (Sondernutzungssatzung).

Die besagte Satzung musste an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (neue Gesetzlichkeiten) angepasst werden.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 51/06/2009 (V):

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 33/06/1996 (II): Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Ge-

biet der Stadt Bad Liebenstein (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14.08.1996.

Eine Aufhebung des genannten Beschlusses ist aufgrund einer Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (neue Gesetzlichkeiten) erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 52/06/2009 (V):

Der Stadtrat bestätigt den Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein (Sondernutzungsgebührensatzung).

Die besagte Satzung musste an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (neue Gesetzlichkeiten) angepasst werden.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 53/06/2009 (V):

Der Stadtrat befürwortet die Aufhebung des Beschlusses Nr. 30/06/1996 (II) vom 14.08.1996: Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Bad Liebenstein (Kurbeitragsatzung).

Die Kurbeitragsatzung wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen überarbeitet. Der Kurbeitrag der Stadt Bad Liebenstein soll an den in Thüringen bestehenden Betrag angepasst werden.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 54/06/2009 (V):

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Bad Liebenstein (Kurbeitragsatzung).

Mit dem neuen Stadtpark und dem neuen Kurhaus hat sich die kurörtliche Infrastruktur der Stadt Bad Liebenstein wesentlich verbessert, die damit unseren Gästen und Kurpatienten zugute kommt. Aus diesem Grund hat die Stadt Bad Liebenstein eine Anpassung des Kurbeitrages vorgenommen. Die Höhe des Kurbeitrages (Kernstadt einschl. Ortsteil Altenstein 1,20 EUR, Ortsteile Bairoda und Meimers 0,60 EUR) wurde an den in Thüringen bestehenden Betrag angepasst. Die o. g. Satzung wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen überarbeitet. Sollte es Verträge mit Reiseveranstaltern geben, in denen der Kurbeitrag für Termine 2010 noch mit 1,02 EUR vereinbart ist, wird eine Übergangsfrist bis 31. März 2010 gewährt. Diese Verträge sind der Stadtverwaltung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 55/06/2000 (V):

Der Stadtrat befürwortet die Aufhebung des Beschlusses Nr. 11/02/2004 (IV) vom 04.10.2004: Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Liebenstein (Marktsatzung).

Grund der Aufhebung des Beschlusses ist die Anpassung der Marktsatzung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 56/06/2009 (V):

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Liebenstein (Marktsatzung).

Eine Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie macht diesen Beschluss erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 57/06/2009 (V):

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer vom 22.07.1997. Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt sowie der daraus resultierenden Haushaltskonsolidierung sind die Erhebung des in § 5 der Satzung benannten Steuermaßstabes und Steuersätze erforderlich: für den ersten Hund: 35,00 EUR, für den zweiten Hund: 45,00 EUR, für jeden weiteren Hund: 66,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 58/06/2009 (V):

Der Stadtrat befürwortet die Aufhebung des Beschlusses Nr. 29/05/2000 (III) vom 11.07.2000: Satzung der Stadt Bad Liebenstein zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen - Ablösesatzung.

Die genannte Ablösesatzung erlangte aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers keine Rechtskraft.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 59/06/2009 (V):

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Bad Liebenstein zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen - Ablösesatzung. Durch Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie Nutzungsänderungen von bebauten und unbebauten Grundstücken sind die Bauherren bzw. Eigentümer verpflichtet, Stellplätze in erforderlichem Umfang anzulegen. Bauherren, die die erforderlichen Stellplätze bisher auf ihrem Grundstück nicht nachweisen konnten, mussten mit der Versagung der Baugenehmigung rechnen. Durch den Erlass der Stellplatzablösesatzung besteht die Möglichkeit, ihr Vorhaben trotzdem zu verwirklichen und die notwendigen Stellplätze abzulösen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 60/06/2000 (V):

Der Stadtrat beschließt die Neuwahl des Umlegungsausschusses.

Vorsitzende Heike Hoffmann (Vertreter Alfred Heger), Fachmitglied Werner Reifert (Vertreter Bettina Kemsies), Fachmitglied Arno Luck (Vertreter Herbert Klinzing), Mitglied Norbert Bren (Vertreter Michael Keilhold), Mitglied Frank Eberlein (Vertreter Thomas Becker).

Nach § 1 Abs. 1 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) haben die Gemeinden zur Durchführung der Umlegung einen Umlegungsausschuss zu bilden. Diesen wählt gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ThürUaVO der Stadtrat längstens für die Dauer seiner Amtszeit. Durch die Kommunalwahl am 07.06.2009 ist auch der Umlegungsausschuss neu zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 61/06/2009 (V):

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Verzicht auf 10 % der Aufwandsentschädigungen für die Stadtratsmitglieder, den Beigeordneten sowie die Ortsteilbürgermeister aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 62/06/2009 (V):

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Freiwillige Stasi-Überprüfung der Stadtratsmitglieder und der kommunalen Wahlbeamten.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 63/06/2009 (V):

Der Stadtrat beschließt die Benennung der Verbindungsstraße zwischen „Herzog-Georg-Straße“ und „Kurpromenade“ (Flurstück 516/31) in „Apothekergässchen“.

Die Straßenbenennung macht sich erforderlich, da des Öffteren Parkvergehen im ruhenden Verkehr dort aufgenommen wurden und dabei festgestellt wurde, dass diese Verbindungsstraße keinen eigenen Namen trägt. Ebenso wurde im Sommer des Jahres 2009 die Ausschilderung des barrierefreien Rundweges durch Bad Liebenstein über diesen Verbindungsweg vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 64/06/2009 (V):

Der Stadtrat beschließt den Entwurf des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2/09 „Der obere Wiesengrund Bairoda“ in der Gemarkung Bad Liebenstein zwischen dem Vorhabensträger Frau Heike Tempel und der Stadt Bad Liebenstein.

Für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist zur Schaffung von Baurecht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen der Stadt und dem Vorhabensträger vor dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwingend erforderlich, andernfalls ist der Bebauungsplan unwirksam. In diesem Vertrag hat sich der Vorhabensträger u. a. zu verpflichten, sein Vorhaben in einer bestimmten Zeit bei Tragung der Planungs- und Erschließungskosten durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 65/06/2009 (V):

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2/09 „Der Obere Wiesengrund Bairoda“.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2/09 „Der Obere Wiesengrund Bairoda“ - Wartburgkreis - vorgebrachten Anregungen

von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft. Die Begründung wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer

der Stadt Bad Liebenstein (Hebesatz-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein am 17.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|---------------|-----------------|
| 1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | Grundsteuer A | 235 von Hundert |
| 2) Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke | Grundsteuer B | 370 von Hundert |
| 3) Gewerbesteuer | | 380 von Hundert |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 21.12.2009

gez. Engelmann

Bürgermeisterin der Stadt Bad Liebenstein

- Siegel -

Friedhofssatzung

der Stadt Bad Liebenstein

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Liebenstein und deren Ortsteile erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein gelegenen und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Bad Liebenstein
- b) Friedhof Ortsteil Bairoda
- c) Friedhof Ortsteil Meimers.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Liebenstein waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem jeweiligen Friedhof des Ortsteiles, in dem der Einwohner vor seinem Tod seinen Wohnsitz hatte.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Bad Liebenstein
Er umfasst das Gebiet,
 - der Stadt Bad Liebenstein
 - Raboldgrube
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Meimers
Er umfasst das Gebiet
 - des Ortsteiles Meimers
 - Sorgia
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Ortsteil Bairoda
Er umfasst das Gebiet
 - des Ortsteiles Bairoda

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht.
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen

bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

- a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Ge-

werbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt auf Grund der örtlichen Bodenverhältnisse auf den Friedhöfen der Stadt Bad Liebenstein und deren Ortsteile 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

Bei vorzeitiger Genehmigung zur Einebnung gelten in jedem Fall die Mindestruhezeiten lt. dem Thüringer Bestattungsgesetz (für Erdbestattungsgräber 20 Jahre, für Urnengräber 15 Jahre).

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt und deren Ortsteile nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 6, vorzulegen. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten (Einzel- und Doppelwahlgrabstätten),
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Anonyme Rasenurnengrabstätten,
- Rasenurnengrabstätte mit Platte
- Ehrengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung

wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist mindestens 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(3) Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten, als Einfachgräber vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten

Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Anonyme Rasenurnengrabstätte
- d) Rasenurnengrabstätte mit Platte
- e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

(4) Anonyme Rasenurnengrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Alleinstehende Personen bzw. Ehepaare ohne Angehörige können bereits zu Lebzeiten ab dem 65. Lebensjahr eine solche Grabstätte erwerben.

(5) Rasenurnengräber mit Platte dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen. Auch hier kann die Grabstätte bereits zu Lebzeiten ab dem 65. Lebensjahr erworben werden.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden von der Stadt Bad Liebenstein unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden. Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

Für Ehrenbürger der Stadt Bad Liebenstein wird auf dem Friedhof Bad Liebenstein unentgeltlich eine Grabstätte zur Verfügung gestellt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Größe der Gräber

- Doppelgrabstätten	2,00 m lang	2,00 m breit
- Einzelgrabstätten	2,00 m lang	0,80 m breit
- Urnengrabstätten	0,80 m lang	0,80 m breit
- Kindergrabstätten	1,00 m lang	0,80 m breit

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die Würde der Friedhöfe als Stätten der letzten Ruhe und des Gedenkens sind zu wahren.

(3) Der Baubestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0

m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 21

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gibt es für die Friedhöfe von Bad Liebenstein und deren Ortsteile nicht.

§ 22

Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Friedhofsmitarbeiter (Bediensteter des Bauhofes) der genehmigte Aufstellungsantrag der Friedhofsverwaltung zur Errichtung des Grabmales vorzulegen.

(2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsverwalter oder einem Bediensteten des Bauhofes überprüft werden können.

§ 24

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22 dieser Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 20 dieser Satzung.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 27

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Grababdeckplatten sind zulässig.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Friedhofsabfälle (Grabbeplantungen, Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke, Grabschmuck) sind in dafür bereitgestellten Containern zu entsorgen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten) ist vom Friedhof zu entfernen.

§ 29

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhöfen der Stadt Bad Liebenstein und deren Ortsteilen unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 28 dieser Satzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3 dieser Satzung) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 31

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

Die Stadt Bad Liebenstein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Bad Liebenstein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 dieser Satzung betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2 dieser Satzung
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12 dieser Satzung),
 - e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 dieser Satzung),
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 dieser Satzung),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Abs. 1 dieser Satzung),
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 26 und 28 dieser Satzung),
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 28 Abs. 8 dieser Satzung),
 - j) Grabstätten entgegen § 28 dieser Satzung bepflanzt,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 30 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden. Der § 19 Abs. 1 Satz 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) findet Anwendung.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Liebenstein und deren Stadtteile verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12. Mai 2000 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 18. Dezember 2009

gez. **Engelmann**
Bürgermeisterin

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Bad Liebenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 17.12.2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Liebenstein sowie der Ortsteile Meimers und Bairoda und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und weiteren Bestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Bad Liebenstein gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle zu Trauer und Gedenkfeiern

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Benutzungsgebühr einschließlich Beleuchtung, Reinigung und Ausschmückung | 110,00 EUR |
| b) Beheizung der Trauerhalle | 35,00 EUR |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Erdbestattungsgrabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab (Reihengrab, Einzelwahlgrab, Doppelwahlgrab) | 419,00 EUR |
| b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht (Kindergrab) | 139,00 EUR |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------|
| Ausheben und Schließen des Urnengrabes (Diese Beisetzung ist möglich in Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Einzelwahlgrab, Doppelwahlgrab, anonymes Rasenurnengrab) | 89,00 EUR |
| Grabnutzungsgebühr für anonymes Rasenurnengrab einschließlich Pflege über die gesamte Ruhezeit | 539,00 EUR |
| Beisetzung in einem Rasenurnengrab mit Platte einschließlich Pflege über die gesamte Ruhezeit | 1.440,00 EUR |

§ 7 Ausgrabungsgebühren, Umbettungen

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Ausgrabung der Leiche einer Person
Diese Ausgrabung kann nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Die Rechnung wird von diesem Betrieb gestellt. | |
| b) Für die Ausgrabung einer Aschurne zwecks Umbettung auf einen anderen Friedhof | 107,00 EUR |
| c) Umbettung innerhalb des Friedhofes | 215,00 EUR |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 252,00 EUR |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 505,00 EUR |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben

224,00 EUR

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| a) Einzelwahlgrabstätte | 505,00 EUR |
| b) Doppelwahlgrabstätte | 1.264,00 EUR |

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 11 der Friedhofssatzung

werden erhoben: 224,00 EUR

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) Einzelwahlgrab pro Jahr der Verlängerung | 16,00 EUR |
| b) Doppelwahlgrab pro Jahr der Verlängerung | 42,00 EUR |
| c) Urnenwahlgrab | 11,00 EUR |

Die Verlängerungsgebühr wird fällig bei Einbringen einer neuen Urne bzw. bei Doppelwahlgrabstätten einer neuen Erdbestattung für die Zeitspanne zwischen dem Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung bzw. Beisetzung und der neuen Beisetzung. Auf Antrag ist lt. § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung nach Ablauf der Nutzungszeit ebenfalls eine Verlängerung der einzelnen Wahlgrabstätten möglich.

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 27 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühr für die Beräumung und Einebnung:

- | | |
|--------------|------------|
| - Einzelgrab | 185,00 EUR |
| - Doppelgrab | 240,00 EUR |
| - Urnengrab | 105,00 EUR |

§ 11

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|-----------|
| a) Genehmigungsgebühr eines Antrages zwecks Einebnung | 10,00 EUR |
| b) Genehmigungsgebühr für Grabmalaufstellung | 25,50 EUR |

§ 12

Friedhofsunterhaltungsgebühr

pro Grab (außer Rasenurnengräber) jährlich 11,50 EUR

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.05.2000 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 18. Dezember 2009

gez. **Engelmann**
Bürgermeisterin

- Siegel -

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner Sitzung am 17.12.2009 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindefahrstraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bad Liebenstein innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Bad Liebenstein.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 5**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenzen, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6**Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7**Sorgfaltspflichten**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8**Schadenshaftung**

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9**Sicherheitsleistung**

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden,

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10**Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
 - d) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 14.08.1996 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 21.12.2009

gez. Engelmann
Bürgermeisterin

- Siegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalabgabenordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehrens-Begleitgesetz - vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345 - Nr. 5) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner Sitzung am 17.12.2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein vom 01.01.2010 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen,

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 14.08.1996 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 21.12.2009

gez. Engelmann
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T	= pro Tag
p/W	= pro Woche
p/qm	= pro Quadratmeter
p/M	= pro Monat
p/J	= pro Jahr

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro			
			1.30	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
			1.31	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00 p/T
I. Gebührengruppe 1					
<i>Kreuzungen</i>					
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	5,00 bis 260,00 p/J			
	einschl. erforderlicher Masten				
<i>Längsverlegungen</i>					
1.02	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	5,00 bis 55,00 p/J			
	einschl. erforderlicher Masten, je angef.. 100 m				
<i>Bauliche Anlagen</i>					
	einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.				
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder				
	(außer Werbeschildern) bis 0,4 qm				
1.03	- unbefristet	2,50 bis 10,00 p/J			
1.04	- befristet	2,50 bis 5,00 p/W			
	über 0,4 qm und Werbeschilder (unter und über 0,4 qm)				
1.05	- unbefristet	25,00 bis 55,00 p/J			
1.06	- befristet	2,50 bis 55,00 p/W			mindestens jedoch 5,00 p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09				
1.07	- unbefristet	5,00 bis 55,00 p/J			
1.08	- befristet	2,50 bis 10,00 p/M			
	Gerüste				
1.09	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten		einmalig	25,00	
1.10	für jeden weiteren Monat			15,00	
1.11	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten		einmalig	55,00	
1.12	für jeden weiteren Monat			20,00	
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm)				
1.13	- im gesamten Stadtgebiet p/qm umzäunte Fläche bis zu 30 qm			20,00 p/M	
1.14	- über 30 qm bis zu 50 qm			45,00 p/M	
1.15	- über 50 qm bis zu 100 qm			85,00 p/M	
1.16	- für jede weiteren angefallenen 100 qm			55,00 p/M	
1.17	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken		doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24		
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen				
1.18	- bis zu 2 Monaten		einmalig	2,50 bis 25,00	
1.19	für jeden weiteren angefangenen Monat			2,50 bis 15,00 p/M	
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche				
1.20	- bis zu 30 m			10,00 P/W	
1.21	- über 30 qm bis zu 50 qm			25,00 p/W	
1.22	- über 50 in 2 bis zu 100 qm			35,00 p/W	
1.23	- für jede weiteren angefangene 100 qm			55,00 p/W	
1.24	Lagerung von Material		wie Ziff. 1.20 bis 1.23		
	Überfahren von Gehwegen p/qm in Anspruch genommene Flächen				
1.25	- bis zu 10 qm			10,00 p/W	
1.26	- über 10 qm bis zu 20 qm			20,00 p/W	
1.27	- über 20 qm bis zu 50 qm			55,00 p/W	
1.28	- über 50 qm bis zu 100 qm			105,00 p/W	
1.29	- über 100 qm			255,00 p/W	
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)				
II. Gebührengruppe 2					
<i>Bauliche Anlagen</i>					
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,00 bis 2.550,00 p/M			
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche	5,00 bis 25,00 p/M			
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/qm genutzte Fläche				
2.03	- auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J			
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W			mindestens jedoch 5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/qm genutzter Fläche	5,00 bis 55,00 p/J			
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann: Zu Ziff 2.06 bis 2.09:				
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % b zw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird.	Die Gebühr beträgt: 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis ist Kapitalisierungsmöglichkeit, bei 99 Jahren und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 2500 p/J			
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % b zw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird.				
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen				
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.				
III. Gebührengruppe 3					
<i>Gewerbliche Veranstaltungen</i>					
3.01	Ausstellungswagen	55,00 bis 105,00 p/W			
3.02	Verkaufsstände p/qm genutzter Fläche	5,00 p/W mind. 10,00 p/W			
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/qm genutzter Fläche				
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M			
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M			
3.05	Ausstellungsstände u. -gegenstände vor Geschäften p/qm genutzter Fläche	1,50 p/W mind. 2,50 p/W			
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,00 p/W/qm min. 25,00 p/W			

3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	105,00 bis 255,00 p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T
3.09	Aufstellung von Plakaträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden	je Plakat- stander 0,25 p/ angef. Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 bis 15,00 p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 130,00 p/J
3.13	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/qm mind. 10,00 p/W

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Bad Liebenstein

(Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) in den jetzt gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung vom 17. Dezember 2009 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Bad Liebenstein ist staatlich anerkannter Kurort.
- (2) Die Stadt Bad Liebenstein erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 - im Falle des § 6 Abs. 2 mit Zustellung des Bescheides - fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 11) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadtverwaltung zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Kernstadt (einschl. Altenstein) 1,20 EUR, sowie in den Ortsteilen Bairoda und Meimers 0,60 EUR. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen;
 2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
 4. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanten Behandlung in Anspruch nehmen;
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
 1. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
 2. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (3) Die Stadtverwaltung kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8

Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,- EUR erhoben.
- (5) In den Fällen des § 6 sowie § 7 können besonders gestaltete Kurkarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 9

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Stadtverwaltung vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der

Stadtverwaltung eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 10

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.

(2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.

(3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare monatlich bei der Stadtverwaltung abzugeben.

(4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß § 4 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Stadtverwaltung ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

(5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 5.

§ 11

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

(1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich an die Stadtverwaltung abzuführen.

(2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 12

Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 10 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadtverwaltung stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 13

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).
Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden.

§ 14

Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053).

§ 15

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Sollten Beherbergungsbetriebe bereits Verträge mit Reiseveranstaltern abgeschlossen haben, in denen der bisherige Kurbeitrag in Höhe von 1,02 EUR vereinbart ist, kann gegen Vorlage dieser Vereinbarungen eine Übergangsfrist bis 31.03.2010 gewährt werden. In diesem Falle gilt der Kurbeitrag in Höhe von 1,20 EUR ab 01.04.2010.

(2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung der Stadt Bad Liebenstein über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 24.09.1996 aufgehoben.

Bad Liebenstein, den 07.01.2010

gez. Engelmann
Bürgermeisterin

- Siegel -

Satzung zur Regelung des Marktwesens

(Marktsatzung)

für die Stadt Bad Liebenstein

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung vom 17.12.2009 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

§ 1

Marktbereich

(1) Die Stadt Bad Liebenstein betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.

(2) Wochenmärkte werden durchgeführt:

a) auf dem Parkplatz in der Barchfelder Straße

(3) Jahrmärkte werden durchgeführt:

a) siehe § 1 Abs. 2 a

b) im Kurpark, in der Wandelhalle und auf der Esplanade

§ 2

Markttage und Verkaufszeiten

(1) Die Wochenmärkte finden statt:

a) auf dem Parkplatz in der Barchfelder Straße am Mittwoch, in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr

(2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

(4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 3**Wochenmarktangebot**

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a)1
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- b)2
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
 - Spankörbe und Strohwaren,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
 - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
 - Töpfe und Bratpfannen außer Edeltaltpfannen und Edeltalbratpfannen,
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwuschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
 - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
 - Wachs- und Paraffinwaren,
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
 - Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
 - Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
 - Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
 - Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
 - Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
 - Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
 - Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
 - Modeschmuck und modische Accessoires,
 - Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - Kränze, Grabgestecke,
 - künstliche und getrocknete Blumen,
 - eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

§ 4**Jahrmarktangebot**

(1) Auf dem Jahrmarkt - einer im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.

(2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

§ 5**Markthoheit**

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Um-

ständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 6**Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Bad Liebenstein beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7**Standplätze**

(1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,

5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

(11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 8**Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden,

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtung dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die

Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 10

Fahrzeugverkehr

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Markt nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Markt abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 11

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12

Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 13

Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Markt so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,

4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 15

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 16

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 17

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) der Stadt Bad Liebenstein in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 18

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
3. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Markt mit einem Kraftfahrzeug befährt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Markt abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
10. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,

12. entgegen § 14 Abs; 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
19. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Marktordnung der Stadt Bad Liebenstein vom 25.10.2004 aufgehoben.

Bad Liebenstein, 29.12.2009

gez. **Engelmann**
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.bad-liebenstein.de bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite www.bad-liebenstein.de und einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein (Der neue Stammgast) bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung (www.bad-liebenstein.de bzw. EGDL@bad-liebenstein.de) möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los. Falls in einer weiteren Warengruppe zuwenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen. Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragsingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen.

Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Liebenstein

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalabgabenordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) - Volksbegehrens-Begleitgesetz - vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345 - Nr. 5) in der derzeit gültigen Fassung, des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05.02.2008 (GVBl. 2008, S. 22), zuletzt geändert durch die Inhaltsübersicht, §§ 6, 15, 29, 33, 44, 54 und der §§ 14 a, 53 a neu eingefügt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) sowie des § 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 (GVBl. S. 39 Nr. 1) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung vom **03.11.2009** folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG).

Sie führen die Bezeichnungen:

- Freiwillige Feuerwehr Bad Liebenstein
- Freiwillige Feuerwehr Bad Liebenstein Ortsteil Bairoda
- Freiwillige Feuerwehr Bad Liebenstein Ortsteil Meimers

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters. Die Leitung der einzelnen Wehren obliegt dem jeweiligen Wehrführer.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe (§ 1 und § 9 ThürBKG) sowie den Brandsicherheitswachdienst nach § 22 ThürBKG.

Die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungsbereiches (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

(3) Auf Ersuchen des Einsatzleiters (§§ 23 und 24 ThürBKG) haben sich die Gemeinden gegenseitige Hilfe zu leisten (§ 4 Abs. 1 ThürBKG).

(4) Bei Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) können die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein durch den zuständigen Aufgabenträger (§ 2 Abs. 1 ThürBKG) herangezogen werden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein bestehen aus:

- den Einsatzabteilungen,
- den Alters- und Ehrenabteilungen,
- den Jugendabteilungen.

§ 4**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Bad Liebenstein**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Bad Liebenstein.

Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Liebenstein oder deren Ortsteile haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Liebenstein zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren Bad Liebenstein müssen Einwohner der Stadt Bad Liebenstein oder deren Ortsteile sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

(2) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren Bad Liebenstein ist schriftlich beim Stadtbrandmeister über den jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters.

Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind.

(4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren Bad Liebenstein erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag durch den Bürgermeister. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 5**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 des ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister über den Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in den Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen.

§ 6**Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

(1) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Sie haben Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten,

(3) die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle,

(4) auf Antrag des Arbeitgebers, Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes für die Teilnahme am Dienst einschließlich Lehrgängen.

(5) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) zu befolgen,
- b) im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen,
- d) die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- f) die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrführer zu melden.

(6) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor erfolgreichem Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Erschadungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 7**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausschneiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger diese Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 8**Fahrzeugbeschriftung**

(1) Alle Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr Bad Liebenstein sind einheitlich wie folgt zu kennzeichnen:

- Stadtwappen jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür,
- Bezeichnung der Feuerwehr entsprechend § 1 dieser Satzung. Der Name der Ortsteilfeuerwehr kann hinzugesetzt werden.

(2) Die Beschriftung der bereits vorhandenen Fahrzeuge behält ihre Gültigkeit.

§ 9**Ärmelabzeichen**

Auf dem linken Ärmel der Feuerwehrdienstuniform wird nach Maßgabe der Feuerwehrgeschäftsverordnung das Ärmelabzeichen mit dem Schriftzug Freiwillige Feuerwehr Bad Liebenstein mit dem Stadtwappen getragen.

Der Name der Ortsteilfeuerwehr kann hinzugesetzt werden. Vorhandene Ärmelabzeichen können bis zum Verschleiß getragen werden.

§ 10**Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss

- a) eine Ermahnung oder
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung und der Verweis wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 11**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 4 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) mit dem Tod.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung entscheiden über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

§ 12**Jugendfeuerwehr**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Liebenstein führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ in Verbindung mit dem Stadt- oder dem Ortsteilnamen der jeweiligen Feuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehr Bad Liebenstein ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Ein Verbleiben in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 18. Lebensjahr möglich. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Liebenstein oder ihres Ortsteiles nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich beim jeweiligen Wehrführer unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtbrandmeister in Absprache mit dem jeweiligen Wehrführer und Jugendfeuerwehrwart.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren Bad Liebenstein untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch den zuständigen Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt und Angehöriger der Einsatzabteilung sein, sowie die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung zum Gruppenführer haben. Die Jugendfeuerwehrwarte werden in der jeweiligen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein oder deren Ortsteils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie sind Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses.

(6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige:

- a) in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
- b) seinen Austritt erklärt,
- c) die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- d) den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- e) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(7) Über den Ausschluss entscheidet der Stadtbrandmeister in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart. Beschwerde ist nur beim Stadtbrandmeister zulässig.

§ 13**Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein ist der Stadtbrandmeister.

(2) Er ist unmittelbarer Fachvorgesetzter aller ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein.

(3) Als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein nimmt der Stadtbrandmeister alle organisatorischen Aufgaben der Stadt Bad Liebenstein im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe wahr.

(4) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(5) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 16 und 17) der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein statt.

(6) Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse durch den Abschluss der Lehrgänge Verbandsführer sowie Leiter einer Feuerwehr erfolgreich bestanden hat und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 15 Abs. 1 und 2 ThürBKG, § 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO).

(7) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Liebenstein ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

(8) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der § 13 ThürFwOrgVO gilt entsprechend.

(9) Der Stadtbrandmeister sowie sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister nach Ablauf der Wahlperiode oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zweier Monate nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann.

(10) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch den Bürgermeister zu verabschieden.

(11) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Bad Liebenstein und in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO § 13 Abs. 4 vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt (Ortsteilfeuerwehren mindestens Gruppenführerausbildung, Kernstadtfeuerwehr mindestens Zugführerausbildung). Die Wahl der Wehrführer erfolgt in den Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren (§ 15 ThürBKG).

(12) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Für seine Wahl gilt Absatz 8 und 9 entsprechend.

(13) Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

(14) Scheidet der Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeister, Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Neuwahl durchzuführen.

§ 14**Feuerwehrausschuss**

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren Bad Liebensteins je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Ein Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer und zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, sowie dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Bad Liebenstein oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandmeister und sein

Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, sowie einem Stellvertreter der Stadt Bad Liebenstein besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und die der Freiwilligen Feuerwehren Bad Liebensteins zu koordinieren. Der Wehrführerausschuss ist quartalsmäßig einzuberufen.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich (§ 14 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend).

(4) Der Bürgermeister hat das Recht, jeder Zeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihm rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer findet jährlich je eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren Bad Liebensteins statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet alle 5 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren Bad Liebensteins statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über den abgelaufenen Berichtszeitraum zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(3) § 16 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt (§ 15 Abs. 2 ThürBKG und § 13 Abs. 2 ThürFwOrgVO).

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses wird als einfache Mehrheitswahl durchgeführt. In den jeweiligen Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist schriftlich und geheim zu wählen. Der Abstimmung über diesen Antrag müssen mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmen.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und deren Stellvertreter sowie des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 19 Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Bad Liebenstein können sich zur Förderung des Feuerwehrgedankens zu Vereinen zusammenschließen. Die Stadt Bad Liebenstein wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20 Dienst- und Ausbildungsplan

Jede Feuerwehr erstellt einen Dienst- und Ausbildungsplan (Quartals- oder Jahresplan möglich), der dem Stadtbrandmeister zur Bestätigung vorzulegen ist.

Die vom Stadtbrandmeister bestätigten Dienst- und Ausbildungspläne aller Feuerwehren der Stadt Bad Liebenstein sind dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 21 Sprachform

Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 Inkraft- /Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 29.10.1997 außer Kraft.

Stadt Bad Liebenstein, den 16.12.2009

gez. Engemann
Bürgermeisterin

-Siegel-

Mitteilungen

Schiedsstelle der Stadt Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach

Sprechtag der Schiedsstelle

Januar am 07.01.2010 durch Herrn RA Matthias Danz
Februar am 04.02.2010 durch Herrn Dr. Alexander Eib
Jeweils von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, im Sitzungszimmer der Schiedsstelle (Dachgeschoss).

Telefonisch ist die Schiedsstelle, am Sprechtag bei der Stadtverwaltung unter der Rufnummer (036961) 3 61 19 und außerhalb der Sprechtag, kann in dringenden Fällen Herr Dr. Alexander Eib unter der Rufnummer (036961) 7 23 80 und Herr RA Matthias Danz unter (036961) 6 97 70 erreicht werden.
Kontonummer der Schiedsstelle: 2038315, BLZ 84094754 bei der VR Bank Bad Salzungen-Schmalkalden.

Weihnachtsbaumsammlung

Nach dem Weihnachtsfest stellt sich in jedem Jahr wieder die Frage:

Wohin mit dem abgeschmückten und vom Lametta befreiten Weihnachtsbaum?

In Zusammenarbeit mit den Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Liebenstein, den Ortsteilen Meimers und Bairoda wird am

Samstag, 16.01.2010, ab 11.30 Uhr

in der Stadt Bad Liebenstein sowie im Ortsteil Bairoda und am

Samstag, 23.01.2010, 11.30 Uhr

im Ortsteil Meimers sowie auf der Sorga und Raboldgrube die jährliche Weihnachtsbaumsammlung durchgeführt.

Bitte beachten Sie:

Die Weihnachtsbäume müssen frei von Baumschmuck sein (kein Lametta, kein Kunstschnee usw.) und bis 11.30 Uhr zur Abholung an der Straße bereit liegen. Andere Grünabfälle werden nicht mitgenommen.

Bitte legen Sie den Weihnachtsbaum auch erst am Abholungstag unfallsicher vor Ihrem Grundstück bereit.

Bei Nichtbeachtung werden die Weihnachtsbäume nicht mitgenommen!

Es wird um eine kleine Spende für die Jugendfeuerwehr Bad Liebenstein gebeten.

Voranmeldung für das Kindergartenjahr 2010/2011

Die Stadtverwaltung Bad Liebenstein bittet hiermit alle Eltern, die beabsichtigen, ihr Kind für den Zeitraum September 2010 bis August 2011 in der Kindertagesstätte Bad Liebenstein, Schulweg 8, betreuen zu lassen, eine Voranmeldung abzugeben. Dies ist erforderlich, um eine rechtzeitige Planung für diesen Zeitraum vornehmen zu können.

Bitte geben Sie diese Voranmeldung für die Kindergartenbetreuung in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein bei Frau Windisch ab.

Termin der Abgabe: **31.01.2010**

Voranmeldung

Hiermit teilen wir mit, dass unser Kind

geb. am.....

die Kindertagesstätte Bad Liebenstein

voraussichtlich ab

besuchen wird.

Die Voranmeldung soll für einen Kindergartenplatz erfolgen.

Anschrift der Eltern:

Datum/Unterschrift

Hinweis: Kinder, die bereits die Kindertagesstätte der Stadt besuchen, brauchen nicht erneut angemeldet werden.

Ihre Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Ehrung von Ehejubiläen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, es ist zu einer schönen Tradition geworden, unseren älteren Mitbürgern zu Ehejubiläen zu gratulieren und Glückwünsche zu übermitteln.

Die Stadtverwaltung Bad Liebenstein nimmt eine Ehrung bei folgenden Ehejubiläen vor:

Goldene Hochzeit (50 Jahre), diamantene Hochzeit (60 Jahre), eiserne Hochzeit (65 Jahre) oder steinerne Hochzeit (70 Jahre).

In den Kreis der Gratulanten reihen sich auch der Landrat, der Ministerpräsident und der Bundespräsident ein.

Für die Altersjubiläen stehen der Stadtverwaltung die Daten des Einwohnermeldeamtes zur Verfügung.

Die Daten bei Ehejubiläen konnten nicht vollständig erfasst werden.

Deshalb heute unsere Bitte:

Wenn Sie im **Jahr 2010** ein Ehejubiläum begehen und eine Gratulation seitens der Stadtverwaltung Bad Liebenstein erwarten, geben Sie uns bitte **8 Wochen vorher** eine Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Information der Meldebehörde

Die Meldebehörde informiert alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Liebenstein, dass Meldebehörden auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 31 Abs. 3 Satz 3, § 32 Abs. 4 Thüringer Meldegesetz vom 26. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 15, S. 525) in jeweils beschränktem Umfang personenbezogene Daten an parlamentarische Vertretungskörperschaften, an Presse, Rundfunk, Parteien, Wählergruppen, Adressbuchverlage, an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie über das Internet übermitteln können.

Gesetzlich zulässig sind folgende Datenübermittlungen:

1. An öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften können Daten von Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder) der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, übermittelt werden.
2. Einfache Melderegisterauskünfte (Name, Vorname, Doktorgrade und Anschrift) können unter bestimmten Voraussetzungen auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erfolgen.
3. Die Meldebehörden dürfen Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.
4. Parlamentarischen Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk kann auf Begehren eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden (Name, Vorname sowie Tag und Art des Jubiläums).
5. Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vornamen, Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Der Betroffene hat **das Recht**, der Weitergabe seiner vorgenannten personenbezogenen Daten **zu widersprechen**. Der Meldebehörde ist in diesen Fällen schriftlich, ohne Angabe von Gründen, mitzuteilen, dass seine oben genannten Daten nicht übermittelt werden sollen.

Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2010 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde (einschließlich Fohlen)	je Tier 2,55 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3	
2.1.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,15 Euro
2.1.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 5,15 Euro
2.2	sonstige Rinder	
2.2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 7,15 Euro
2.2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 8,15 Euro
3.	Schafe	
3.1	Schafe bis 9 Monate	beitragsfrei
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,60 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,60 Euro
4.	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	je Tier 1,50 Euro
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	je Tier 1,30 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,10 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,07 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.5	Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen	6,00 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Fische und Gehegewild werden für 2010 keine Beiträge erhoben. Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2010 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2010 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2010 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der

Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2010 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2010 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2010 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2010 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngelühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2009 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 09. Oktober 2009 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 12. Oktober 2009

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Wir gratulieren

Geburtstagsglückwünsche

Die Stadtverwaltung Bad Liebenstein gratuliert allen Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünscht für das neue Lebensjahr Gesundheit, Freude und unbeschwerte Stunden.

am 15.01.	Frau Inge Simon	zum 71. Geburtstag
am 16.01.	Herrn Werner Engmann	zum 66. Geburtstag
am 16.01.	Herrn Dieter Göcking	zum 66. Geburtstag
am 16.01.	Herrn Eckhardt Walch OT Meimers	zum 72. Geburtstag
am 17.01.	Frau Lilli Claus	zum 72. Geburtstag
am 17.01.	Frau Gisela Heller	zum 79. Geburtstag
am 17.01.	Frau Renate Jödicke	zum 71. Geburtstag
am 17.01.	Herrn Willi Klinzing	zum 86. Geburtstag
am 18.01.	Herrn Walter Goll	zum 69. Geburtstag
am 18.01.	Herrn Ernst Heil	zum 79. Geburtstag
am 18.01.	Frau Erna Keilhold	zum 82. Geburtstag
am 18.01.	Frau Margarete Machold	zum 76. Geburtstag
am 18.01.	Herrn Georg Neumayr OT Meimers	zum 83. Geburtstag
am 18.01.	Herrn Hartmut Wegener	zum 65. Geburtstag
am 19.01.	Herrn Gerhard Bartoszek	zum 74. Geburtstag
am 19.01.	Herrn Heinz Sandhagen	zum 75. Geburtstag
am 20.01.	Frau Christel Malsch	zum 72. Geburtstag
am 20.01.	Herrn Kurt Senf	zum 70. Geburtstag
am 20.01.	Frau Ursula Weinberg	zum 75. Geburtstag
am 21.01.	Frau Hanna Blasche	zum 74. Geburtstag
am 21.01.	Herrn Lothar Raubold	zum 70. Geburtstag
am 22.01.	Herrn Heinz Bremer	zum 75. Geburtstag
am 22.01.	Herrn Dr. Alexander Eib	zum 70. Geburtstag
am 23.01.	Frau Rosemarie Hobohm	zum 81. Geburtstag
am 23.01.	Frau Renate Klose	zum 74. Geburtstag
am 23.01.	Frau Freya Lindner	zum 71. Geburtstag
am 24.01.	Frau Gertrud Freisleben	zum 70. Geburtstag
am 24.01.	Herrn Günter Holland-Moritz OT Bairoda	zum 75. Geburtstag
am 24.01.	Frau Margarete Sauerbrey	zum 72. Geburtstag
am 25.01.	Frau Anita Erbe	zum 71. Geburtstag
am 25.01.	Frau Gertrud Fuchs	zum 72. Geburtstag
am 25.01.	Herrn Erhard Peter	zum 71. Geburtstag
am 26.01.	Frau Lilli Heß OT Meimers	zum 71. Geburtstag
am 27.01.	Frau Elfriede Herold	zum 73. Geburtstag
am 27.01.	Frau Christel Wagner OT Bairoda	zum 69. Geburtstag
am 28.01.	Herrn Rolf Ender	zum 80. Geburtstag
am 28.01.	Herrn Gerhard Milz	zum 71. Geburtstag
am 28.01.	Frau Rosmarie Milz	zum 68. Geburtstag
am 29.01.	Frau Elfriede Diemar	zum 71. Geburtstag
am 29.01.	Herrn Wolfgang Friederici	zum 67. Geburtstag
am 29.01.	Frau Margot Lange	zum 71. Geburtstag
am 29.01.	Herrn Wolfgang Schaubach	zum 69. Geburtstag
am 29.01.	Frau Gudrun Stoll	zum 66. Geburtstag
am 30.01.	Frau Gisela Schwarz	zum 69. Geburtstag
am 31.01.	Herrn Harald Krug	zum 78. Geburtstag
am 31.01.	Frau Ruth Munkel	zum 84. Geburtstag
am 01.02.	Herrn Kurt Ender OT Meimers	zum 76. Geburtstag
am 01.02.	Frau Ella Heller	zum 73. Geburtstag
am 01.02.	Frau Käthe Kostrzewa	zum 80. Geburtstag
am 02.02.	Herrn Klaus Brüsch	zum 70. Geburtstag
am 02.02.	Frau Helene Eberlein	zum 80. Geburtstag
am 02.02.	Herrn Dieter Gerlach	zum 69. Geburtstag
am 02.02.	Frau Brunhilde Reum	zum 79. Geburtstag
am 02.02.	Frau Christine Werner	zum 66. Geburtstag
am 03.02.	Frau Elsa Fleischmann	zum 98. Geburtstag
am 03.02.	Frau Emma Neumayr OT Meimers	zum 83. Geburtstag
am 05.02.	Frau Dr. Gudrun Beutel	zum 74. Geburtstag
am 05.02.	Herrn Karl Preißler OT Bairoda	zum 74. Geburtstag
am 06.02.	Herrn Horst Fuchs	zum 71. Geburtstag
am 07.02.	Herrn Helmut Brückner	zum 77. Geburtstag
am 07.02.	Herrn Lutz Leinweber	zum 66. Geburtstag

am 07.02.	Herrn Rudi Skerschil	zum 74. Geburtstag
am 08.02.	Frau Hannelore Hähnlein OT Bairoda	zum 75. Geburtstag
am 08.02.	Frau Martha Muras	zum 78. Geburtstag
am 08.02.	Frau Anneorese Wings OT Bairoda	zum 65. Geburtstag
am 09.02.	Frau Agnes Eib	zum 91. Geburtstag
am 09.02.	Frau Anneliese Krech	zum 76. Geburtstag
am 09.02.	Frau Lieselotte Schulz	zum 79. Geburtstag
am 09.02.	Frau Renate Wings	zum 72. Geburtstag
am 10.02.	Frau Ingrid Preikszas	zum 72. Geburtstag
am 10.02.	Herrn Dr. Werner Stoll	zum 66. Geburtstag
am 10.02.	Frau Johanna Wolf	zum 84. Geburtstag
am 11.02.	Herrn Werner Dietsch	zum 88. Geburtstag



Vereine und Verbände

Förderverein KurTheater Bad Liebenstein

Zum Rückblick

hatten die Mitglieder zur Jahresversammlung im Dezember Gelegenheit.

Das Kurtheater Bad Liebenstein lebt und wirkt anregend. 12 Veranstaltungen vermittelte der Förderverein 2009, die Stadt bot den ersten Liebensteiner Musiksommer, das Bundesfilmfestival DOKU soll es jetzt jedes Jahr geben ...

November: Liebaus Big-Band-Amateure im Theater. Frau Wagner, Theaterpädagogin am Landestheater Rudolstadt, bereitete gemeinsam mit den Lehrern die oberen Klassen unserer Regelschule auf den Besuch des Jugendstücks „Hikikomori“ vor.

Dezember: Als „Chili con Fjusion“ spielten junge Leute selbst geschriebene gute Unterhaltungsmusik und Kindergartenkinder und Grundschüler freuten sich über „Weihnachtsgans Auguste“ der Puppenspieler vom Meininger Theater.

Alles geht nur mit großen und kleinen Sponsoren, guter Zusammenarbeit mit der Stadt, Engagement, freundlicher Unterstützung und vielen Besuchern.

Verschenken Sie Theaterbesuche und kommen Sie selber, vielleicht zu ... , siehe

Vorschau

Und immer lockt das Erbe, Teil II

Samstag, 30. Januar, 19.30 Uhr

VVK 11,00/9,00 EUR; AK 12,00/10,00 EUR

Vorverkauf in der Gäste-Information im Palais Weimar

Ein Wiedersehen mit der Kurz- und Klein-Kunstabühne Jena, die Fortsetzung der Komödie vom vergangenen Jahr. Welche Überraschungen mutet der auf Freiersfüßen wandelnde Papa diesmal seiner geplagten Familie zu?

Naturschutzbund Deutschland NABU

Landesverband Thüringen e. V.

Ortsgruppe Bad Liebenstein



Noch Mitte Dezember sind über dem Moorgrund bei Möhra und in der Rhön ziehende Kraniche festgestellt worden. Damit hat sich aber der Vogelzug in die Überwinterungsgebiete nicht verabschiedet, sind doch bei uns die ersten

Wintergäste eingetroffen. Bergfinken waren Anfang Dezember scharenweise in die Buchen im Altensteiner Park eingefallen und auf den 2 Gewässern des neuen Stadtparkes in Bad Liebenstein hatten sich 3 Tage 4 Gänsesäger, 2 Männchen und 2 Weibchen, aufgehalten. Der Gänsesäger ist ein Wasservogel und hat die Größe etwa zwischen Stockente und Graugans.

Auch der Erlenzeisig, in unseren Breiten zum Teil Wintergast, bildet zur Zeit Flüge von 80 bis 200 Exemplaren und nimmt die Samenzäpfchen der Erlen gerne als Nahrung. In der Dezemberausgabe wurde von Silberreier im Heimatsgrund berichtet. Auf Äckern im Moorgrund bei Gumpelstadt sammelten sich im Oktober 21 Vögel dieser Art und im Elisabethpark sah Familie Raps und weitere Spaziergänger am 20. Dezember einen Silberreier, der den Fischen im Teich erfolgreich zu Leibe ging.

Ein scherzhafter Druckfehler ist sicher dem aufmerksamen Leser der Weihnachtsausgabe des Stammgastes aufgefallen, wo zu lesen ist, Jahresvögel wie Kohl- und Blaumeise, auch der Weiber sowie Bunt- und Grünspecht bilden Ansammlungen ... hier muß es nicht **Weiber**... sondern **Kleiber** heißen.

Zur jetzigen Jahreszeit ist für viele Bürger das Beobachten der zahlreichen Vogelarten am Futterhaus interessant und abwechslungsreich. Futterstellen können verschiedener Art sein. Von überdachten Futterbrettern bis zur Magazinfütterung, letztere hat den Vorteil, daß sie nur einmal in der Woche gefüllt werden muß. Jede Art von Fütterung soll so ausgestattet sein, daß der Vogel nicht in seinen eigenen Kot treten muß und daher trocken sein soll und leicht zu reinigen ist. Eine besondere Art von Fütterung haben wir in Schweina in der Kisselerstraße gefunden. Dietrich Volkmar schickte uns ein Foto, welches links einen Mittelspecht und rechts eine Kohlmeise an einer Vogelwippe zeigt. Deutlich sind die Gewichtsunterschiede zwischen beiden Arten zu sehen.



Wie danken der Bürgermeisterin Frau Engelmann, dem Team der Stadtverwaltung und dem Bauhof der Stadt Bad Liebenstein für die der NABU-Ortsgruppe 2009 entgegen gebrachte Unterstützung. Der ABS GmbH Immelborn danken wir für die Bereitstellung eines Arbeitnehmers zur Öffnung der Vogellehrschau, dem Naturschutzzentrum "Alte Warth" für Pflegemaßnahmen in Flächennaturdenkmälen.

Wir danken allen Sponsoren und Helfern, die dazu beigetragen haben, 2009 die Vogellehrschau zu erhalten und weiter zu gestalten, wie dem Förderverein Altenstein e. V. und den Natur- und Heimatfreunden e. V. Bad Liebenstein, den Betrieben: Baummanagement K.-H. Röder Bad Liebenstein, Foto Bodenstein, Gierrh Optik, Wiesner Card, Schlosserei Reich, Buchhandlung Möller und der Bautischlerei Volkhardt.

Die NABU-Ortsgruppe wünscht allen Lesern ein gesundes neues Jahr 2010.

Weihnachtsfeier am 09. Dezember 2009 mit der Rheuma-Liga

Ich schaute aus dem Fenster, viel Regen in Grau aus diesem Wetter wird keiner mehr schlau, so merkt es wohl keiner, weil alles nur rennt die besinnliche Zeit im schönen Advent. Man hastet und hetzt niemand zum Gedenken nur noch das Streben nach großen Geschenken. Der leichte Frost, das Knacken der Äste kein Schneegestöber fürs bevorstehende Feste. Geplant 15.00 Uhr für Mitglieder alle zum Stelldichein in der Wandelhalle. Bei Kerzenschein mit verschiedenem Gebäck hat Glühwein oder Früchtetee geschmeckt.

Von unserem Vorstand Marga Horn nach herzlicher Begrüßung gabs Information. Christa Köhler erörterte bis März die neuen Termine in der Hoffnung, dass Teilnehmer rege erschienen. Kindergartenknirpse mit Erzieherin aus Bad Liebenstein stimmten uns mit ihrer Darbietung ein. Mutig besangen sie einen Löwen zu suchen, in der Hand das Gewehr der schlich auf leisen Sohlen durchs Gebüsch daher, Gefahr war groß, die Angst stieg auf doch am Ende fing man nur noch, eine kleine Maus. Singende Schneeflöckchen tanzten im Drehn es war ganz zauberhaft anzusehn. Und was war noch passiert? Der Weihnachtsmann hatte seinen Bart abrasiert. Wie sollte man ihn jetzt erkennen oder seinen Namen nennen. Doch schnell wurde ein Neuer gefunden in sein kahles Gesicht gebunden. Mandarin, ein Schokoladen-Weihnachtsmann kam als Dank, bei den Kindern gut an.

Für viele Jahre gewissenhafte Vorstandstätigkeit war für Gisela Schwarz die Auszeichnung an der Zeit, die "Silberne Nadel" überreicht, mit einem Blumenstrauß lösten bei ihr große Freude aus. Das ganze Jahr im Ehrenamt Vorstand mit Kassierern ist jedem bekannt, in Reih und Glied zur Bühne gegangen um eine milde Gabe zu empfangen.

Damit der Kreislauf kam im Schwung, mit Gudrun Kompe ein Sitztanz zur Einstimmung. Wir stellten uns vor, es hätte sehr geschneit waren alle zur Schlittenfahrt bereit. Die rhythmische Bewegung der Tanztherapie ist vorzuführen eine Freude für sie, die schwingenden Hüften, Schritt um Schritt mit den Herzen dabei, es machte jeder mit. Unser emsiger Unterhalter als Musiker spielte Weihnachtslieder ohne Verdruss, doch nur einige haben wirklich auch mitgesungen sonst hätten die Lieder, noch voller geklungen. Der gemütliche Teil, ging durch das Essen unter wie ausgehungert wurden alle munter, hastig gegessen, als müssten sie noch was schaffen alsbald wurd die Feier zum Heimgehn verlassen. Der Vorstand mit den Helfern hat sein Bestes gegeben um die gut vorbereitete Feier zu erleben, sie haben ein schweres Amt übernommen doch der Lohn dafür war, dass so viele gekommen.

Hildegard Hartmann
AG Bad Liebenstein

Surbörner Carneval Club

Werte Leser des Stammgastes, werte Karnevalsfreunde, Ihnen allen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Wir hoffen, Sie haben die Feiertage gut überstanden und sind nun fit und ausgeruht für die nächsten Höhepunkte, wie Karneval.

"Surborn hoat'n neue Diech, bar well doa noach Venedig fliech?"

(Liebenstein hat einen neuen Teich, wer will da nach Venedig fliegen?)

Unter diesem Motto steht die Saison des Surbörner Carnevalclubs kurz vor ihrem Höhepunkt.

Die Prunksitzung beginnt am 13.02. um 19.11 Uhr in der Wandelhalle. Nach dem Programm wie immer Tanz bis zum Abwinken. Für Nichttänzer steht die Bar zur Verfügung.

All unsere aktiven Gruppen arbeiten an ihren Beiträgen, der eine oder andere Gastredner wird auch wieder da sein, so dass es sich lohnt zu kommen.

Am Sonntag, dem 14.02., ab 10.00 Uhr unser närrischer Frühschoppen und natürlich mit anschließendem traditionellen Mittagessen, Klöße und Roulade. Nahtlos geht es dann ab 14.30 Uhr zum großen Kinderfasching über. Bei Spiel und Spaß sollen sich nicht nur die Jüngsten, sondern auch alle Mamas, Papas, Omas und Opas bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen oder auch etwas Herzhaftes und einem kühlen Pils über das

nährische Treiben erfreuen. Herzlich willkommen sind auch unsere Liebensteiner Urlauber und Kurgäste.

Die Versorgung an beiden Tagen übernimmt unsere Hoffleischerei Walther aus Steinbach. Das Kuchenbuffet wird von unseren "Alten von der Burg" gestaltet.

Die Karten für den Samstagabend können Sie über unsere Vorstände sowie ab 17.01. in der Pension Olga erwerben.

Die Eintrittspreise liegen mit 10,00 Euro im vorderen Bereich und 8,00 Euro hinter dem Brunnen unter den Preisen des Vorjahres. Sie sehen also, in Zeiten leerer Kassen können auch wir uns anpassen.

Also, mit einem kräftigem "Suborn Helau" geht's zum Surbörner Karneval, wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Ihr SCC

Der Vorstand

Veranstaltungen

Veranstaltungsplan Bad Liebenstein - Januar 2010

Freitag, den 15.01.2010

19:00 Uhr: Dia-Vortrag „Auf den Spuren Jesu“ mit Pfarrer Winter; Konferenzraum 130, Heinrich-Mann-Klinik

ab

19:00 Uhr: Disco „It's Partytime“; Villa Georg

Samstag, den 16.01.2010

Rassegeflügelausstellung, Wandelhalle

12:35 Uhr: Ausflugsfahrt „Kleine Rhönrundfahrt“ zur Waserskuppe

ab

19:00 Uhr: Tanz mit Live-Band; Villa Georg

19:30 Uhr: Multivisionsshow „Südamerika - im Land der Inka“ mit Weltenbummler Thomas Heinze, Vortragsraum, m&i Fachklinik

Sonntag, den 17.01.2010

Rassegeflügelausstellung, Wandelhalle

16:00 Uhr: Tanztee, Villa Georg

19:30 Uhr: Winterfest der Volksmusik mit Chris Heinzenröder, Cafeteria m&i Fachklinik

Dienstag, den 19.01.2010

19:00 Uhr: Ökumenische Abendandacht mit Pfarrer Bregas, Gruppenraum 3, Kurparkklinik Dr. Lauterbach

19:00 Uhr: Schmuck selbst gestalten, Kunst- u. Ergotherapie E101; Kurparkklinik Dr. Lauterbach

Mittwoch, den 20.01.2010

19:00 Uhr: Ökumenische Wochenandacht mit Pfarrer Bregas, Hauskapelle, m&i Fachklinik

19:30 Uhr: Unterhaltungsabend mit Live-Musik, Cafeteria, Heinrich-Mann-Klinik

19:30 Uhr: Buchlesung am Kamin mit Volker Henning; Festsaal, Kurparkklinik Dr. Lauterbach

Donnerstag, den 21.01.2010

16:30 Uhr: Drachentor Qi Gong; 1U31, m&i Fachklinik, Kosten: a 7,00 EUR

17:45 Uhr: Qi Gong u. chinesische Rückengymnastik; 1U31, m&i Fachklinik, Kosten: a 10,00 EUR

19:00 Uhr: Ökumenische Abendandacht mit Pfarrer Bregas; Konferenzraum 130, Heinrich-Mann-Klinik

19:00 Uhr: Dia-Vortrag „Bergerlebnis Schweiz“ von Dr. Konrad Schilling, Seminarraum 3a, Etage, Kurparkklinik Dr. Lauterbach

Freitag, den 22.01.2010

19:00 Uhr: Liederabend mit Heiko Goschala, Festsaal, Kurparkklinik Dr. Lauterbach

ab

19:00 Uhr: Tanz mit Live-Band; Villa Georg

19:30 Uhr: Multivisionsschau mit Herrn Andre Pfeifer, „Australien der Osten“, Vortragsaal, Heinrich-Mann-Klinik

19:30 Uhr: Multivisionsschau „Klettersteige zwischen Palmen und Gletschern“ mit Dr. Konrad Schilling, Vortragsraum, m&i Fachklinik

15:00 Uhr: Showexpress Könnern zeigt „Pittiplatsch“, Kurtheater Bad Liebenstein

Samstag, den 23.01.2010

13:15 Uhr: Ausflugsfahrt „Kleine Thüringenrundfahrt“ mit Aufenthalt in Oberhof

15:00 Uhr: Showexpress Könnern zeigt „Pittiplatsch“, Kurtheater Bad Liebenstein

19:30 Uhr: Musikreise mit Libor Fisèr und seiner Gitarre; Cafeteria, m&i Fachklinik

Sonntag, den 24.01.2010

13:00 Uhr: Ausflugsfahrt „Rennsteig-Rundtour um den Inselberg“

16:00 Uhr: Tanztee, Villa Georg

19:30 Uhr: Thüringer Sagenabend mit Gisela Matzke, Cafeteria, m&i Fachklinik

Dienstag, den 26.01.2010

19:00 Uhr: Ökumenische Abendandacht mit Pfarrer Winter, Gruppenraum 3, Kurparkklinik Dr. Lauterbach

19:00 Uhr: Schmuck selbst gestalten, Kunst- u. Ergotherapie E101; Kurparkklinik Dr. Lauterbach

Mittwoch, den 27.01.2010

19:00 Uhr: Ökumenische Abendandacht mit Pfarrer Winter; Hauskapelle, m&i Fachklinik

19:30 Uhr: Unterhaltungsabend mit den „Gipfelstürmern“, Cafeteria, Heinrich-Mann-Klinik

Donnerstag, den 28.01.2010

16:30 Uhr: Drachentor Qi Gong; 1U31, m&i Fachklinik, Kosten: a 7,00 EUR

17:45 Uhr: Qi Gong u. chinesische Rückengymnastik; 1U31, m&i Fachklinik, Kosten: a 10,00 EUR

19:00 Uhr: Ökumenische Abendandacht mit Pfarrer Winter, Konferenzraum 130, Heinrich-Mann-Klinik

20:00 Uhr: Dia-Vortrag „Schloss Altenstein“ mit Herrn Weinberg, Seminarraum 3a, Kurparkklinik Dr. Lauterbach

Freitag, den 29.01.2010

19:00 Uhr: Multivisionsschau, Klettersteige zwischen Palmen und Gletschern, mit Dr. Konrad Schilling, Vortragsaal, Heinrich-Mann-Klinik

19:00 Uhr: Dia-Vortrag „Auf den Spuren Jesu“ mit Pfarrer Winter, Vortragsraum 3a, Kurparkklinik Dr. Lauterbach

ab

19:00 Uhr: Disco „It's Partytime“; Villa Georg

Samstag, den 30.01.2010

19:30 Uhr: Und immer lockt das Erbe II, Kurz und Klein Kunstbühne Jena, Kurtheater Bad Liebenstein, VVK: 11,00/9,00 EUR; AK: 12,00/10,00 EUR

ab

19:00 Uhr: Tanz mit Live-Band; Villa Georg

Sonntag, den 31.01.2010

16:00 Uhr: Tanztee, Villa Georg

Kindertagesstätte

Kneipp-Kindergarten Bad Liebenstein



Zum traditionellen Weihnachtmarkt bot sich am 15.12.2009 in unserem Kurort ein stimmungsvolles Bild.

Die Kinder leuchteten mit ihren bunten Lampionen dem Weihnachtsmann den Weg bis zum Kindergarten. Der große Festumzug wurde von den Altensteiner Musikanten begleitet. Auf dem Kindergartenengelände erstrahlte der Hof in weihnachtlichem Flair. Der Weihnachtsmann hatte alle Hände voll zu tun. Mit seinen fleißigen Helfern verteilte er seine Gaben an die Jüngsten. Musikser-

vice Kai Ziegler für musikalische Unterhaltung. Für das leibliche Wohl aller Besucher wurde bestens gesorgt. Süße Waffeln, Plätzchen und deftige Bratwürste stillten den kleinen und großen Hunger.

Für die wirklich vorbildliche Mithilfe und Unterstützung dieses schönen Höhepunktes sagen alle Erzieherinnen der Kneipp-Kita Bad Liebenstein Danke an:

- Familie Rene Völker
- Zwergenküche Ilona Beyer
- Weihnachtsmann Franz Kühnert
- Fa. Rainer Labling
- Neukauf Wasungen
- Tegut Bad Liebenstein
- Musikservice Kai Ziegler
- Altensteiner Musikanten
- Bäckerei Leinweber
- Rheumaliga
- DFD Bad Liebenstein
- Fa. Peter Eimann
- Wäscherei Gießler Trusetal
- Apotheke „Zur Heilquelle“
- Blumenladen „Bachmann“
- Bratwurstbräter: Mathias Stark, Christian Ludwig, Herbert Peter, Andre Schmalz, Uwe Wings
- Waffelbäckerinnen: Ulrike Gierth, Jödis Pede, Silvia Lehmann
- Susanne Storch, Kerstin Rauschelbach
- Tino Kühn
- Fa. Leyh
- Familie Peggy Rübsam
- ein großes Dankeschön gilt auch allen Erzieherinnen und Elternvertretern
- Bundeswehr 5. Kompanie
- Fachklinik M&I
- Dr. Lauterbach-Klinik
- Heinrich-Mann-Klinik
- Freiwillige Feuerwehr BaLie
- Bauhof der Stadt BaLie
- Familie Rolf Schrupf
- Ines Nürnberger
- Naturkostladen Kathi Peter
- Matthias Heckroth
- Steffen Höllein
- Jürgen Büchner



Schulnachrichten

Schüler erleben Literatur - eine außergewöhnliche Buchlesung

In unserer heutigen Zeit, die vorwiegend von Medien wie Computer, Handy, Fernsehen ... beherrscht wird, ist es nicht einfach, Jugendliche für das Lesen von Büchern zu interessieren.

Das ist der Schriftstellerin Antje Babendererde jedenfalls überzeugend gelungen, als sie in der Bad Liebensteiner Kurbibliothek ihr neues Jugendbuch „Indigosommer“ den Schülerinnen und Schülern der 10. Klassen der Regelschule Bad Liebenstein vorstellte. Die Autorin verbindet in diesem Buch gekonnt eine

spannende Geschichte mit dem Leben der Indianer in unserer Zeit. Die Ureinwohner Amerikas haben sie schon seit ihrer Kindheit fasziniert und nach dem Fall der Mauer nutzte die Schriftstellerin, die hier aus Thüringen stammt, dann auch mehrfach die Möglichkeit, nach Amerika zu reisen und selbst zu erleben, wovon die Indianer in den Reservaten abseits der Städte heute träumen, was sie sich wünschen.

Das Buch „Indigosommer“ handelt von der 15-jährigen Smilla, die ein Austauschjahr in Seattle beginnt und bei den Turners, einer befreundeten Familie, wohnt. Zur Familie gehören auch der 19-jährige Alec und seine zwei Jahre jüngere Schwester Janice. Smilla reist schon im Sommer an, um vor der Schule ihr Englisch aufzubessern. Sie begleitet Alec und Janice mit ihrer Surfer-Clique nach La Push, in ein kleines Indianerreservat an der Nordwestküste, wo die Jugendlichen am Strand campen und den Sommer genießen wollen: Surfen, Sex, Drugs und Rockn Roll prophezeit Janice. Smilla entdeckt, dass die Clique aus irgendeinem Grunde bei den einheimischen Jugendlichen nicht beliebt ist, doch dann begegnet sie Conrad - einem Jugendlichen aus dem Indianerreservat ...

Antje Babendererde erzählte die Geschichte sehr eindrucksvoll, dabei las sie Textstellen vor, die das Interesse der Schüler weckten. Die Schüler spürten jedoch auch, was es bedeutet eine Situation zu schildern, mit Worten Bilder zu malen und diese so vor unseren Augen entstehen zu lassen.

Im Anschluss an die Buchlesung hatten sie dann noch die Möglichkeit, Fragen zu stellen, z. B.: Wie finden Sie eine spannende Geschichte? Welchen Einfluss haben Sie auf die Gestaltung des Bucheinbandes? Wie erfolgt die Kommunikation mit den Indianern?

Antje Babendererde beantwortete alle Fragen geduldig, nahm sich auch Zeit für persönliche Gespräche.

In einer kleinen Ausstellung konnten die Schüler ihre anderen Bücher, die bereits mehrfach ausgezeichnet wurden, kennenlernen und kaufen.

Wir möchten uns noch einmal ganz herzlich bei der Schriftstellerin für die außergewöhnliche Buchlesung in den Räumen des Palais` Weimar bedanken. Unser Dank gilt weiterhin Frau Hohmann, der Leiterin der Kurbibliothek, die diese schöne Veranstaltung in der Vorweihnachtszeit für uns organisierte.

Die Schüler und Lehrer der Regelschule Bad Liebenstein



Antje Babendererde signiert ihre Bücher

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche St. Kilian Bad Liebenstein

2. Sonntag im Jahreskreis

So, 17.01.

09.00 Uhr Heilige Messe

3. Sonntag im Jahreskreis

So, 24.01.

09.00 Uhr Heilige Messe

Hochfest der Darstellung des Herrn

So, 31.01.

09.00 Uhr Heilige Messe mit Kerzenweihe

5. Sonntag im Jahreskreis**So, 07.02.**

09.00 Uhr Heilige Messe

Heilige Messen in der Woche jeweils um 8.30 Uhr

Die, 19.01.; 26.01.; 02.02. (anschl. eucharistische Anbetung); 09.02.

Do, 28.01.; 04.02.; 11.02.

Hl. Messe in Schweina (evgl. Gemeinderaum)

Fr, 29.01. und 12.02. um 17.00 Uhr

Sternsingeraktion 2010 "Kinder gehen neue Wege"

Sa, 23.01. 10.00 - 13.00 Uhr Dankeschöntreffen, Gemeinderaum St. Kilian

Treffen der Kirchenreinigungsgruppen

Sa, 16.01., 14 00 Uhr Gemeinderaum St. Kilian

Zum Innehalten**Segenswunsch**

Leg deinen Segen auf mich.

Weck die Kraft in mir,
die schläft.Weck das Lachen in mir,
das blockiert ist.Lass mich
auf den leeren Blättern
dieses Jahres dein Text sein.Lass mich auf den unbegangenen Wegen
deine Spur sein.Segne mich, damit ich ein Segen werde
für dieses neue Jahr.*(nach Hildegard Nies)***Kontakt:**Pfarrer Ulrich Winter, Ruhlaer Str 14, 36448 Bad Liebenstein,
Tel.: 036961 / 7 23 38Pfarrer Bernhard Bock, Erzberger Allee 4, 36433 Bad Salzungen,
Tel: 03695 / 60 35 51**Wissenswertes****Volkshochschule Wartburgkreis****Karl-Liebknecht-Str. 23; 36433 Bad Salzungen;****Tel.: 03695 5537-10****Fax: 03695 5537-20****Internet:** <http://www.vhs-wartburgkreis.de>**E-Mail:** info@vhs-wartburgkreis.de**Beratungs- und Einschreibabend der
Volkshochschule Wartburgkreis
Außenstelle Bad Liebenstein****Dienstag, 26. Januar 2010, 19.00 bis 20.00 Uhr****Regelschule Bad Liebenstein**

Nutzen Sie die Möglichkeit zur persönlichen Beratung und wählen Sie aus unserem breitgefächerten Kursangebot!

Wir freuen uns auf Sie!

Nächster Redaktionsschluß:**Dienstag, den 02.02.2010****Nächster Erscheinungstermin:****Freitag, den 12.02.2010****Impressum:****„Der neue Stammgast“
Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein
und der Gemeinde Schweina****Herausgeber:** Stadt Bad Liebenstein,
36448 Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22
Gemeinde Schweina, 36448 Schweina, August-Bebel-Str. 12**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich GmbH

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Stadt Bad Liebenstein und Gemeinde Schweina

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.**Verlagsleiter:** Mirko Reise**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.



Gemeinde Schweina



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Schweina

Montag:09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch:geschlossen
 Donnerstag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag:geschlossen

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Montag:13.00 - 15.00 Uhr
 Dienstag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch:geschlossen
 Donnerstag:13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag:09.00 - 11.00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag: 14.00 - 17.00 Uhr
 Telefon:036961/734484

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag:09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Touristinformation im Bürgerhaus

Montag - Freitag:11.00 - 15.00 Uhr
 Telefon: 036961/70297

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

Dienstag:14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag:15.00 - 18.00 Uhr

Naturbad Schweina

Telefon:036961/699263

Auf ein Wort



Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schweina,

das Jahr 2009 liegt nun hinter uns und wir denken daran, dass wir es wiederum in Frieden erleben durften. In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass unsere Patenkompanie derzeit Dienst tut im Ausland und wir hoffen, dass alle gesund zu ihren Familien zurückkehren.

Bedanken möchte ich mich bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr für ihren unermüdlichen Einsatz bei der Bekämpfung von Bränden oder anderen Katastrophen sowie bei den mehr als 30 Vereinen.

Das Jahr 2009 wird in der Geschichte unserer Gemeinde als ein „Jahr des Kindes“ eingehen. Hier startete das Projekt für den Umbau und die Sanierung des Kindergartens „Friedrich Fröbel“, wo die Gemeinde in insgesamt 4 Bauabschnitten einen Wertumfang von etwa 1 Mio EUR einsetzt. Der erste Bauabschnitt wird voraussichtlich Ende Mai dieses Jahres abgeschlossen werden. Weiterhin konnte 2009 der neue Spielplatz „Fröbelgarten“ begonnen werden. Hier bedanke ich mich nochmals bei der Elterninitiative für die aktive Unterstützung und Ideengabe. Außerdem fördert die Gemeinde Schweina ab dem Jahr 2009 junge Familien, wo neues Leben geboren wurde. Erstmals haben sich die Geburten und die Sterbefälle in etwa die Waage gehalten.

Mein Dank gilt dem Gemeinderat sowie den Ausschüssen, die die kinderfreundliche Politik der Gemeinde umsetzen und trotz der immer knapper werdenden Finanzen dahinter stehen.

Im Jahr 2010 werden die erheblichen Finanzausfälle für die Gemeinde Schweina eine große Rolle spielen. Die Gemeinde konnte zwar die sog. Haushaltssicherung abwenden, trotzdem gilt es, großes Augenmerk auf die Einnahmen und Ausgaben zu legen.

Mit der weiteren Entwicklung unserer Industriealtbrachen kommt ein sehr großer „Brocken“ auf die Gemeinde zu, deren Umsetzung jedoch notwendig ist. Beim KRS-Gelände und der Kammgarnspinnerei gilt es, ein Stück weiterzukommen.

Dies gestaltet sich derzeit problematisch, da es sich um Privateigentum handelt. Das gleiche Problem trifft meistens auch bei den Häusern zu, die sich immer mehr zu Ruinen in der Gemeinde entwickeln. Eigentum ist nun mal ein Grundrecht in Deutschland und die Möglichkeiten sind gering, als Gemeinde darauf Einfluss zu nehmen. Ich würde mir wünschen, dass wir hier auch ein großes Stück weiterkommen.

Zum Schluss möchte ich noch anführen, dass in diesem Jahr die Nutzung der leer stehenden Regelschule organisiert werden soll.

Ich wünsche uns allen ein gesundes neues Jahr voll Zuversicht sowie Optimismus und Gemeinsamkeit.

es grüßt

Ihr

Jürgen Holland-Nell
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Beschlüsse der Sitzung des Gemeinderates Schweina

Gemeinderatssitzung vom 16.04.2009

Beschluss Nr. 14/2009

Auf Antrag der Fraktion Die Linken werden der TOP 8 zur Bildung einer Landgemeinde Schweina-Steinbach und der Folgebeschluss TOP 9 zur Beauftragung von Herrn Dachner für die Erarbeitung der dazu notwendigen Verträge von der heutigen Tagesordnung genommen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 15/2009

Der Gemeinderat Schweina beschließt die Badeordnung für das Naturbad Schweina in geänderter Form für die Badesaison 2009.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 16/2009

Der Gemeinderat Schweina beschließt den Tarif für das Naturbad Schweina in geänderter Form für die Badesaison 2009.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 17/2009

Auf Antrag der Fraktion Die Linken werden der TOP 8 zur Bildung einer Landgemeinde Schweina-Steinbach und der Folgebeschluss TOP 9 zur Beauftragung von Herrn Dachner für die Erarbeitung der dazu notwendigen Verträge von der heutigen Tagesordnung genommen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 18/2009

Der Gemeinderat Schweina erkennt die Zulässigkeit des Bürgerantrages zur Bildung einer Landgemeinde Schweina-Steinbach zum 01.07.2010 gemäß § 16 Abs. 4 ThürKO an.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 19/2009

Der Gemeinderat Schweina beschließt die Bildung einer Landgemeinde Schweina-Steinbach zum 01.07.2010 und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Verträge zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 20/2009

Der Gemeinderat Schweina beauftragt Herrn Reinhard Dachner, die Federführung und Moderation im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Gemeinden Schweina und Steinbach und der Erarbeitung der notwendigen Verträge zur Bildung der Landgemeinde Schweina-Steinbach zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 21/2009

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Schweina erhält aus Mitteln des Konjunkturpaketes II für den Bereich Bildung 82.090,00 EUR. Der gemeindliche Miteleistungsanteil beträgt 27.363,00 EUR. Somit stehen der Gemeinde Schweina insgesamt 109.453,00 EUR zur Verfügung. Die gesamten Mittel sollen für den Umbau und die Sanierung des Kindergartenbereiches (Kinder von 3 - 6 Jahren) der Kindertagesstätte "Friedrich Fröbel" verwendet werden.

Der hierfür benötigte gemeindliche Miteleistungsanteil von 25 % wird durch Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen und der Gewinnausschüttung aus der Kommunalbeteiligungsgesellschaft mbH gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 22/2009

Auf Grund der Forderung der Gemeinderatsmitglieder nach nochmaliger Prüfung über die Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket werden die Tagesordnungspunkte 11, 12, 13 und 14 von der Tagesordnung genommen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 23/2009

Der Gemeinderat Schweina beschließt auf Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Schweina die 1. Änderung der Nutzungsordnung für den Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus Schweina vom 24.11.2004.

Der § 8 (Benutzungsentgelt) wird wie folgt geändert:

Für die Nutzung des Objektes wird durch die Gemeinde kein Nutzungsentgelt erhoben.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 24/2009

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schweina nimmt die Jahrsrechnung 2007 und den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung nach § 80 Abs. 2 ThürGemHV zustimmend zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Schweina beschließt den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007 sowie die Stellungnahme der Verwaltung zu den Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes anzuerkennen und dem Bürgermeister gemäß § 80 Abs. 2 und 3 ThürKO Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Gemeinderatssitzung vom 14.05.2009

Beschluss Nr. 28/2009

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des BWU, im Rahmen des Konjunkturpaketes II - Bereich Infrastruktur, die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen am Sportlerheim durchzuführen. Der hierfür benötigte gemeindliche Miteleistungsanteil in Höhe von 3.400,00 EUR wird der Rücklage entnommen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 29/2009

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen des Konjunkturpaketes II - Bereich Infrastruktur, Bauarbeiten an der Fassade des Feuerwehrgerätehauses durchzuführen.

Der hierfür benötigte gemeindliche Miteleistungsanteil in Höhe von 1.500,00 EUR wird der Rücklage entnommen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 30/2009

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Schweina überträgt, von den ihr aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz für den Bereich "Infrastruktur" vom Freistaat Thüringen zugewiesenen Finanzhilfen, Mittel in Höhe von 50.000,00 EUR an eine noch zu benennende Gemeinde. Die Gemeinde Schweina erhält hierfür Finanzhilfen in gleicher Höhe aus dem Bereich "Bildung" von derselben Gemeinde. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit dieser Gemeinde abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 32/2009

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Mit dem Planungsbüro Böhme & Partner, Michaelisstr. 23, 36433 Bad Salzungen, wird ein Honorarvertrag zur Errichtung des Spielplatzes "Fröbelgarten" abgeschlossen.

Im Vertrag werden entsprechend HOAI die Leistungsphasen 5 bis 9 vereinbart.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Gemeinderatssitzung vom 09.07.2009

Beschluss Nr. 36/2009

Der Gemeinderat bestätigt die gültige Hauptsatzung der Gemeinde Schweina.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 37/2009

Der Gemeinderat bestätigt die gültige Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Schweina.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 38/2009

Der Gemeinderat bestätigt anhand der Mitteilungen aus den Fraktionen folgende Mitglieder des Gemeinderates zur Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Thomas Völker (SPD) Kurt Kellner (CDU)
Frank Weise (SPD) Thomas Mieling (FWG)
Falk Hausdörfer (Die Linke)

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 39/2009

Der Gemeinderat bestätigt anhand der Mitteilungen aus den Fraktionen folgende Mitglieder des Gemeinderates zur Besetzung des Ausschusses für Bauwesen, Wohnungswesen und Umwelt:

Ralf Riede (SPD) Hannes Büchner (CDU)
Peter Roth (SPD) Frank Wenig (Die Linke)

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 40/2009

Der Gemeinderat wählt anhand der Mitteilungen aus den Fraktionen folgende sachkundigen Bürger zur Besetzung des Ausschusses für Bauwesen, Wohnungswesen und Umwelt (gem. der GO ist der BWU mit 3 sachkundigen Bürgern zu besetzen):

Heide Lochner
Bernd Bischof
Andre Bießmann

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 41/2009

Der Gemeinderat bestätigt anhand der Mitteilungen aus den Fraktionen folgende Mitglieder des Gemeinderates zur Besetzung des Ausschusses für Tourismus, Soziales, Kultur und Sport

Christoph Willer (SPD) Ullrich Zimmermann (CDU)
Frank Göcking (SPD) Werner Malsch (FWG)
Falk Hausdörfer (Die Linke)

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 42/2009

Der Gemeinderat bestätigt anhand der Mitteilungen aus den Fraktionen und nach der geheimen Wahl folgende sachkundige Bürger zur Besetzung des Ausschusses für Tourismus, Soziales, Kultur und Sport (gem. der GO ist der TSKS mit 3 sachkundigen Bürgern besetzt).

Dieter Schroeter
Juliane Willer
Steve Glowatzki

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 43/2009

Der Gemeinderat bestätigt anhand der Mitteilungen aus den Fraktionen folgende Mitglieder des Gemeinderates zur Besetzung des Ausschusses für Handel, Handwerk und Gewerbe

Frank Weise (SPD) Stefan Herda (CDU)
Thomas Völker (SPD)

Der Sitz der Fraktion Die Linke ist noch nicht besetzt, da bisher von der Fraktion noch kein Vertreter benannt wurde.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 44/2009

Der Gemeinderat bestätigt anhand der Mitteilungen aus den Fraktionen und der durchgeführten geheimen Wahl folgende sachkundige Bürger zur Besetzung des Ausschusses für Handel, Handwerk und Gewerbe (gem. der GO ist der HHG mit 2 sachkundigen Bürgern besetzt)

Peter Jägermann
Sepp Herda

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 45/2009

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme des neu errichteten Jugendclubs im Bürgerhaus, Altensteiner Str. 35, in die Trägerschaft der Gemeinde Schweina.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 46/2009

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Bürgermeisters, im Rahmen des Konjunkturpaketes II - Bereich Infrastruktur, die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen am Sportplatz durchzuführen.

Der hierfür benötigte gemeindliche Mittleistungsanteil in Höhe von 1.997,84 EUR steht zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 47/2009

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Gemeinde Schweina zur 2. Anhörung/öffentlichen Auslegung des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Südwestthüringen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Gemeinderatssitzung vom 19.08.2009**Beschluss Nr. 50/2009**

Der Gemeinderat beschließt, die Beschlussvorlagen für die Auftragsvergaben Tiefbauleistungen und Spielgeräte für das Bauvorhaben "Neubau Spielplatz Fröbelgarten" zurückzustellen und zur nächsten Gemeinderatssitzung erneut zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 51/2009

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für die Planungsleistungen Bauplanung (LP 5 - 8) zum Umbau der Kindertagesstätte gemäß § 58 ThürKO. Die Deckung erfolgt aus den Mitteln des Konjunkturpaketes II.

Der hierfür benötigte gemeindliche Mittleistungsanteil von 25 % wird durch Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen und der Gewinnausschüttung aus der Kommunalbeteiligungsgesellschaft mbH gedeckt.

Die Auftragsvergabe erfolgt an das Planungsbüro Lochner in 36448 Schweina, Antoniusberg 11.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 52/2009

Der Gemeinderat beschließt, die Beschlussvorlagen zu den Auftragsvergaben des Ingenieurvertrages über die Planungsleistungen "Haustechnik LP 1 -3" und "Haustechnik LP 5 - 8" für die Sanierung der Kindertagesstätte Schweina (TOP 4 und TOP 5) zurückzustellen und in der nächsten Gemeinderatssitzung erneut zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 53/2009

Die Baumaßnahme "Ersatzneubau Schüttguthalle" auf dem Flurstück Nr. 581/13 wird hiermit verworfen.

Seitens der Gemeindeverwaltung ist die Möglichkeit der Anmietung einer entsprechenden Halle auf dem Gelände der ehemaligen "Bestecke und Schneidwaren" in Steinbach zu prüfen. Das Grundstück Flurstück Nr. 581/13 ist zunächst mit dem derzeitigen Gebäudebestand zum Kauf anzubieten.

Sollte der Verkauf auf Grund fehlender Kaufinteressenten scheitern, ist der Gebäudebestand abzubrechen und ein nochmaliger Verkauf des Grundstückes vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Stimmenthaltungen

Gemeinderatssitzung vom 22.09.2009**Beschluss Nr. 66/2009**

Der Gemeinderat beschließt die Entsendung von Herrn Martin Henkel, Max-Greil-Straße 11, 36448 Schweina zur Wahl in den Verbraucherbeirat des Wasser- und Abwasserverbandes Bad Salzungen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr. 67/2009

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für die Planungsleistungen Tragwerksplanung (LP 5 - 6) zum Umbau der Kindertagesstätte gem. § 58 ThürKO.

Die Deckung erfolgt aus Mitteln des Konjunkturpaketes II. Der hierfür benötigte gemeindliche Mittleistungsanteil von 25 % wird durch Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen und der Gewinnausschüttung aus der Kommunalbeteiligungsgesellschaft mbH gedeckt.

Die Auftragsvergabe erfolgt an das Ingenieurbüro Trautvetter in 36460 Frauensee, Schergeshof.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

In der Beratung zum Nachtragshaushalt 2009 stimmen die Gemeinderatsmitglieder über den Verbleib der nachstehenden Maßnahmen im Nachtragshaushalt 2009 ab:

Beschluss Nr.	Maßnahme	Abstimmungsergebnis:
68/2009	Anschaffung einer Wasserrutsche	1 Ja/11 Nein/1 Enth.
69/2009	Ausbau Aldi-Knoten	12 Ja/0 Nein/1 Enth.
70/2009	Maßnahme Mewa-Lux	9 Ja/0 Nein/4 Enth.

Gemeinderatssitzung vom 22.10.2009

Beschluss Nr. 71/2009

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2009 samt ihren Anlagen - dem Nachtragshaushaltsplan (einschließlich dem Stellenplan), dem Vorbericht, den Übersichten über den Stand der Schulden, Rücklagen und Verpflichtungsermächtigungen und dem Investitionsplan für die Jahre 2008 bis 2012 - wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 72/2009

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, im Finanzplan den Betrag von 100.000 EUR für die Sanierung des Ortskernes im Jahr 2011 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr. 73/2009

Der Gemeinderat beschließt gem. § 26. Abs. 2. Nr. 8 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Änderungen zu dem Finanzplan der Gemeinde Schweina für den Planungszeitraum 2008 bis 2012.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Mitteilungen

Hinweise der Gemeindeverwaltung Schweina

1. Fälligkeitstermine für Steuern und Abgaben

Die Gemeindeverwaltung Schweina bittet alle Steuer- und Abgabepflichtigen, **die nicht am Einzugsermächtigungsverfahren teilnehmen**, die Fälligkeiten für nachfolgend aufgeführte Steuern und Abgaben zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen unbedingt zu beachten:

Grundsteuer

15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

Hundesteuer

01.07.

Friedhofsbenutzungsgebühren

01.07.

Kindergartenbenutzungsgebühren

jeweils am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat

Gewerbesteuer

entsprechend der Festlegung in den versandten Bescheiden

2. Hinweis zur Hebesatzänderung für Grundsteuer B

Der Gemeinderat Schweina hat in seiner Sitzung am 12.11.2009 (Beschluss-Nr. 80/2009) zum 01.01.2010 die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B von 320 v. H. auf 340 v. H. beschlossen (vgl. Veröffentlichung in „Der Stammgast“ Nr. 15/2009 vom 04.12.2009, S. 16).

Ungeachtet dessen werden die Grundsteuern bis zur Zustellung neuer Grundsteuerbescheide in der Höhe der bisher festgesetzten Beträge fällig (siehe obige Fälligkeitstermine).

Mit Erstellung der neuen Grundsteuerbescheide (voraussichtlich im 1. Halbjahr 2010) erfolgt eine Abrechnung und Neufestsetzung der zu zahlenden Beträge zu den entsprechenden Fälligkeiten gegenüber jedem Grundsteuerpflichtigen.

Schweina, d. 05.01.2010

Holland-Neil
Bürgermeister

Anträge auf Thüringer Erziehungsgeld

In Thüringen wird im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld ab dem Tag der Vollendung des zweiten Lebensjahres Thüringer Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz gezahlt, welches am 01.07.2006 in Kraft trat.

Hiernach haben alle Eltern mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren einkommensunabhängig Anspruch auf das Thüringer Erziehungsgeld. Die Höhe des Erziehungsgeldes ist nach der Kinderzahl gestaffelt und beträgt monatlich für das erste Kind 150,00 EUR, für das zweite Kind 200,00 EUR, für das dritte Kind 250,00 EUR und für das vierte und jedes weitere Kind 300,00 EUR.

Werden die anspruchsberechtigten Kinder zu Hause betreut, wird das Thüringer Erziehungsgeld in vollem Umfang an die Eltern ausgezahlt. Für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, steht das Erziehungsgeld bis zu einer Höhe von maximal 150,00 EUR dem Träger der Einrichtung zu. Die Gewährung des Thüringer Erziehungsgeldes bzw. die Abtretung desselben an den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgt unabhängig von der Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes. Das heißt, dass die Eltern auch weiterhin zur Entrichtung der in der gemeindlichen Gebührensatzung festgelegten Beträge verpflichtet sind.

Das Erziehungsgeld wird rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung gewährt.

Formulare zur Beantragung des Thüringer Erziehungsgeldes erhalten Sie während der üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Schweina, Zimmer 6 (Einwohnermeldeamt), August-Bebel-Straße 12,36448 Schweina.

gez. **Holland-Neil**
Bürgermeister

Öffentliche Stellenausschreibung der Gemeinde Schweina

Bei der Gemeinde Schweina ist im Bereich des Kindergartens in eigener Trägerschaft ab

01.02.2010 die Stelle einer/eines

Staatlich anerkannten Erzieherin/Erziehers

befristet nach § 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) **bis voraussichtlich 30.09.2011** für 33 Stunden/Woche zu besetzen.

Die Stelle umfasst u. a. folgende Aufgaben:

Tätigkeit mit Kindern

- Fördern der Gesamtentwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote
- Erziehung zur Selbstständigkeit und Anregung der Lernfreude
- Förderung der Kreativität der Kinder, insbesondere im Spiel als Haupttätigkeit, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Neigungen und Begabungen
- Vermittlung elementarer Kenntnisse von der Umwelt durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten
- Vorbereitung auf die Grundschule
- Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten, unabhängig von Geschlecht, Nationalität und Herkunft
- Gestaltung eines harmonischen Tagesablaufs

Öffentlichkeitsarbeit

- Zusammenarbeit mit der Grundschule, Wohngebieten
- Vorbereitung und Durchführung von Festen und Feiern

Elternarbeit

- Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie
- Elterngespräche, Teilnahme an Elternratssitzungen
- Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden

Anforderungen an den Bewerber/die Bewerberin

- abgeschlossene Ausbildung als Staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher
- Kreativität, Aufgeschlossenheit, Einfühlungsvermögen
- Flexibilität, Belastbarkeit, Eigenverantwortlichkeit
- Bereitschaft zur engagierten Team- und Elternarbeit
- Interesse an Weiterbildungen
- Beherrschung eines Musikinstrumentes

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Aussagefähige und vollständige Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und lückenlosen Tätigkeitsnachweisen über den beruflichen Werdegang sind **bis zum 22.01.2010** zu richten an:

Gemeindeverwaltung Schweina, z. Hd. Herrn Holland-Neil
August-Bebel-Straße 12, 36448 Schweina

Wichtige Informationen zum Winterdienst

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
alle Jahre wieder:
der Winterdienst alleine ist für unsere Schneeräumer schon nicht einfach

- morgens früher aufstehen,
 - mit dem großen Räumfahrzeug nichts kaputt machen,
 - alle Straßen und Wege rechtzeitig räumen und streuen usw.
- Ganz schwierig wird es allerdings, wenn dann noch Autos so abgestellt werden, dass eine Durchfahrt mit dem Räumfahrzeug erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht wird. Die Fahrer müssen dann mit äußerster Vorsicht, manchmal im Zentimeterbereich, an diesen Fahrzeugen vorbeifahren. In extremen Fällen muss sogar aus diesen Straßen herausrangiert werden, wenn gar kein Durchkommen mehr möglich ist.

Wir möchten speziell die Bewohner des **Sandweges, der Salzungstraße und der Antoniusstraße** darum bitten, die Autos so zu parken, dass die Straße auch von größeren Fahrzeugen, z. B. Müllfahrzeuge, Räumfahrzeuge etc. befahren werden kann. Hier kam es in der letzten Zeit wieder zu Problemen.

Dadurch gerät der Räum- und Streuplan durcheinander und andere Bürger ärgern sich, wenn ihre Straßen dann nicht rechtzeitig oder gar nicht geräumt und gestreut worden sind.

Wir bitten deshalb um Ihre aktive Mithilfe:

- **Stellen Sie Ihr Auto nach Möglichkeit auf Ihrem Stellplatz oder in Ihrer Garage ab.**
- **Sollten Sie Ihr Auto dennoch auf der Straße abstellen müssen, so achten Sie bitte darauf, dass eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m erhalten bleibt (denn so breit ist ein Schneepflug).**
- **Stellen Sie keine Autos in Wendestellen und Wendepunkten ab. Wenn Sie keinen Stellplatz haben, so können Sie Ihr Auto auch auf den öffentlichen Stellplätzen der Gemeinde abstellen.**

Sie helfen uns und den Bürgern in unserer Gemeinde, wenn Sie durch überlegtes Parken den Winterdienst so einfach wie möglich machen.

Auch Feuerwehr und Rettungsdienste freuen sich über eine ungehinderte Durchfahrt.

Aus diesem Grund möchten wir auch ganz besonders die Grundstückseigentümer darauf hinweisen, dass entlang ihres Grundstückes zur öffentlichen Verkehrsfläche das Lichttraumprofil für Hecken und Bäume eingehalten und wenn notwendig zurückgeschnitten wird.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Das Winterdienstteam der Gemeinde Schweina!

Thema: Internetpräsentation der Gemeinde

Die Internetseite der Gemeinde Schweina ist seit einiger Zeit Thema im Gemeinderat, wo u. a. der Betreuer unserer Seite, Herr Alexander Stumpf, kritisiert worden ist. Dies war demzufolge auch Gegenstand in der örtlichen Presse. Aus diesem Grund habe ich Herrn Stumpf eingeladen, um den Sachverhalt zu besprechen. Im Ergebnis hieraus bin ich anhand einer Prüfung zu der Feststellung gekommen, dass hier ursächlich auch die mangelnde Zuarbeit über Themen, welche in das Internet eingestellt werden sollten, die Grundlage ist. Die Kritik an Herrn Stumpf ist in der Art demzufolge nicht berechtigt. Hinzufügen möchte ich, dass Herr Stumpf nicht für den Inhalt der Seite zuständig ist sondern für die technische Umsetzung. Um die Qualität unseres Internetauftrittes sowie die Aktualität der Inhalte zu verbessern, wird ab jetzt ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit Herrn Stumpf offiziell die Seite bearbeiten. Hierzu bestehen bereits gute Vorstellungen, welche natürlich auch im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Holland-Nell
Bürgermeister

Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der

Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2010 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde (einschließlich Fohlen)	je Tier 2,55 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3	
2.1.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,15 Euro
2.1.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 5,15 Euro
2.2	sonstige Rinder	
2.2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 7,15 Euro
2.2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 8,15 Euro
3.	Schafe	
3.1	Schafe bis 9 Monate	beitragsfrei
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,60 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,60 Euro
4.	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	je Tier 1,50 Euro
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	je Tier 1,30 Euro je Volk 0,50 Euro
6.	Bienenvölker	
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,10 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,07 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.5	Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen	6,00 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Fische und Gehegewild werden für 2010 keine Beiträge erhoben. Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2010 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2010 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2010 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in ei-

nem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2010 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2010 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2010 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2010 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlassungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2009 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 09. Oktober 2009 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 12. Oktober 2009

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Informationen

Einladung zur Seniorengeburtstagsfeier

Die vierteljährliche Seniorengeburtstagsfeier für die o. g. Jubilare findet

**am 13.04.2010
um 15.00 Uhr**

im Seniorenclub im Bürgerhaus Schweina statt. Es erwarten Sie ein paar schöne Stunden mit Kulturprogramm und musikalischer Umrahmung. Für das leibliche Wohl wird ebenfalls gesorgt.

Dazu sind alle Geburtstagskinder herzlich eingeladen.

Farinski

Seniorenclub Schweina

Anmeldung

Name/Vorname:.....

Ich nehme an der Geburtstagsfeier teil:
ja/nein

Datum:

Unterschrift:

Anmeldung bitte bis zum 06.04.2010 im Seniorentreff abgeben oder telefonische Anmeldung unter Telefon 73653, Montag und Mittwoch von 11.00 - 16.00 Uhr!

Einladung zur Seniorengeburtstagsfeier

Die vierteljährliche Seniorengeburtstagsfeier für die Monate Oktober, November und Dezember 2009 findet

**am 19.01.2010
um 15.00 Uhr**

im Seniorenclub im Bürgerhaus Schweina statt.

Es erwarten Sie ein paar schöne Stunden mit Kulturprogramm und musikalischer Umrahmung. Für das leibliche Wohl wird ebenfalls gesorgt.

Dazu sind alle Geburtstagskinder dieser Monate herzlich eingeladen.

Farinski

Seniorenclub Schweina

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Die Gemeinde Schweina und der Seniorentreff gratulieren allen Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag. Für den neuen Lebensabschnitt wünschen wir Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

15.01.	Frau Kühn, Elfriede	zum 82. Geburtstag
16.01.	Frau Hausdörfer, Hedwig	zum 75. Geburtstag
16.01.	Frau Küller, Gerda	zum 77. Geburtstag
16.01.	Frau Laute, Meta	zum 94. Geburtstag
16.01.	Herrn Zimmermann, Siegfried	zum 70. Geburtstag
17.01.	Frau Kellner, Renate	zum 73. Geburtstag
17.01.	Herrn Rückrieme, Siegfried	zum 67. Geburtstag
17.01.	Herrn Weyh, Klaus	zum 68. Geburtstag
18.01.	Herrn Kellner, Kurt	zum 76. Geburtstag
19.01.	Herrn Dürer, Rudi	zum 77. Geburtstag
19.01.	Herrn Simon, Gerhard	zum 81. Geburtstag
21.01.	Herrn Fleischer, Herbert	zum 67. Geburtstag
21.01.	Herrn Reich, Harry	zum 72. Geburtstag
22.01.	Herrn Kruschke, Horst	zum 80. Geburtstag
22.01.	Frau Weih, Gerda	zum 75. Geburtstag
23.01.	Frau Behm, Karin	zum 69. Geburtstag
23.01.	Frau Döhner, Christel	zum 66. Geburtstag

Ende des amtlichen Teiles

23.01.	Herrn Saft, Werner	zum 74. Geburtstag
23.01.	Herrn Siegmund, Horst	zum 77. Geburtstag
24.01.	Frau Schallnus, Gisela	zum 80. Geburtstag
24.01.	Herrn Weitz, Karl-Heinz	zum 67. Geburtstag
25.01.	Frau Kindler, Hildegard	zum 79. Geburtstag
25.01.	Herrn Nürnberg, Hans-Jürgen	zum 71. Geburtstag
25.01.	Herrn Woitkewitz, Otto	zum 83. Geburtstag
26.01.	Herrn Bender, Karl	zum 80. Geburtstag
26.01.	Frau Mengs, Hannelore	zum 65. Geburtstag
27.01.	Frau Hölzer, Elisabeth	zum 74. Geburtstag
27.01.	Herrn Schmidt, Harald	zum 75. Geburtstag
29.01.	Herrn Rubner, Walter	zum 66. Geburtstag
29.01.	Frau Schmidt, Erna	zum 73. Geburtstag
30.01.	Frau Weigelt, Dorit	zum 71. Geburtstag
31.01.	Herrn Lehmann, Rolf	zum 74. Geburtstag
31.01.	Frau Trautvetter, Gertrud	zum 83. Geburtstag
02.02.	Herrn Schleder, Günter	zum 74. Geburtstag
04.02.	Herrn Brüssow, Joachim	zum 76. Geburtstag
04.02.	Frau Schleder, Margot	zum 90. Geburtstag
04.02.	Frau Weinberger, Lotte	zum 84. Geburtstag
05.02.	Frau Dummer, Rosmarie	zum 72. Geburtstag
06.02.	Herrn Gruß, Horst	zum 69. Geburtstag
06.02.	Frau Melchert, Brunhilde	zum 68. Geburtstag
06.02.	Frau Zimmermann, Heide	zum 67. Geburtstag
08.02.	Herrn Nennatiel, Heinrich	zum 76. Geburtstag
08.02.	Frau Röttelbach, Anna-Elise	zum 78. Geburtstag
08.02.	Herrn Schütz, Günter	zum 70. Geburtstag
08.02.	Frau Weitz, Hella	zum 66. Geburtstag
09.02.	Herrn Wacke, Dieter	zum 69. Geburtstag
10.02.	Frau Neubert, Anna	zum 81. Geburtstag
10.02.	Herrn Senf, Herbert	zum 75. Geburtstag
11.02.	Herrn Bartel, Werner	zum 77. Geburtstag

Ortschronisten von Schweina

Die Ortschronisten von Schweina wünschen allen Lesern des „Stammgastes“ ein gesundes Jahr 2010. Gleichzeitig laden wir alle an Heimatgeschichte Interessierten ein, uns zu besuchen. Möglichkeiten dazu gibt es zum „Tag der Ortschronik“ am 18. April 2010 im Saal des Bürgerhauses oder zu unseren Versammlungen. Die geplanten Termine für das Jahr 2010 sind; 27. Januar, 24. Februar, 7. April, 2. Juni, 14. Juli, 8. September, 6. Oktober, 3. November.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Vorstandsmitglieder Christel Pfeifer (Tel. 31888) und Ehepaar Raddatz (Tel. 32258).

Schweinaer Faschingsball als „karibische Nacht“

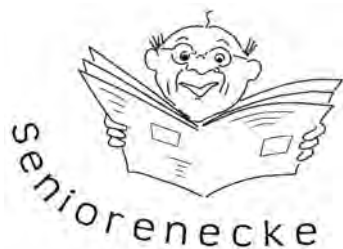


Jetzt sind es nur noch ein paar Tage bis der Schweinaer Karnevalverein e. V. im närrischen Bürgerhaus Schweina sein karnevalistisches Showprogramm zum Faschingsball unter dem Motto „Wir feiern eine Karibische Nacht“ zeigen wird. Auf dem Programm, für das zirka 3 Stunden vorgesehen sind, stehen einige sehens- und hörensvalue Beiträge. Tanz, Gesang, Büttreden und etliche Überraschungen, die als solche eben im Vorfeld noch nicht verraten werden sollen, meint Vereinspräsident Reinhard Reinhold. Reden könnte man aber über das neuformierte Männerballett und das junge Tanzpaar Michelle & Alexandra. Mit von der Party sind auch diesmal die vereinseigene kleine und große Garde des SKV und das Tanzmariechen Michelle Lesser in ihren funkelnden rot- bzw. blau-weißen Kostümen. Nicht fehlen werden überdies die „Schweinaer Tanzflöhe“ einerseits als „Minis“ und „Maxi“. Und mit neuen Songs werden die „Höhlsänger“ und mit neuen geschliffenen Reden über das Alltagsleben werden die Büttredner wieder einiges zu berichten haben. Gäste haben sich die Schweinaer natürlich auch eingeladen. Vor allem die „Lerchen“ vom „Klösterer“ Karnevalsverein und die Garde des Südbörner Carneval Club werden in der Schweinaer Narhalla aktiv sein. Bürgermeister Jürgen Holland-Nell wird wie gewohnt in das närrische Treiben mit eingreifen. Abgerundet wird das Geschehen durch peppige Showtänze der „Highland Kiddies“, der Jugendtanzgruppe des SKV und der Bauchtanzgruppe „Shazadi“. Natürlich kann zu vorgerückter Stunde das Publikum das Parkett erobern. Für die passenden Töne sorgt die K-Life-Band. Bei den närrischen Faschingstreiben am 30. Januar 2010 - Einlaß ab 18 Uhr 30 wollen es die Schweinaer Karnevalisten nicht belassen. Nur soviel sei noch gesagt, für die jüngsten Schweinaer Narren ist ein großer, bunter Kinderfasching am 31. Januar 2010 ab 15.00 Uhr im Bürgerhaus Schweina vorgesehen. Am Rosenmontag, dem 15. Februar 2010 wird der Schweinaer Karnevalverein e. V. noch einmal das karnevalistische Treiben in der Schweinaer „Narhalla“ anheizen, um auch den letzten Schweinaer in das närrische Treiben einzubeziehen. Hier stehen zur Auswahl, zum einen der Rentnerfasching um 14.11 Uhr und zum anderen der karnevalistische Kehraus um 19.11 Uhr mit dem Südbörner Carneval Club. Karten für den Faschingsball am 30. Januar 2010 gibt es noch bei den Bäckerei Fischer und Rüffer zum Preis von 6,00 EUR, alle anderen Veranstaltung sind Eintritts frei.

Bei Rückfragen:
Reinhard Reinhold
Telefon 036961/30337



Vereine und Verbände



Neue Regelung:

Die Trainingstage und Zeiten für die Gymnastik und das Schwimmen werden ab Jahresanfang 2010 nicht mehr in der Seniorenecke erscheinen. Diese beiden Betätigungen werden ab sofort in Eigenregie von Frau Bärbel Senf geführt,

die bei vorhandenem Interesse auch dafür Ansprechpartner ist. Das Weihnachtskegelturnier hat wieder gezeigt, dass auch die Senioren noch nicht ganz zum alten Eisen gehören. Ein beachtlicher zweiter Platz war der Lohn sportlicher Mühen. Dabei sein und die körperliche Betätigung waren für unsere Senioren das Wichtigste. Im nächsten Jahr sind wir wieder mit dem Ziel dabei, den ersten Platz zu erkämpfen. Deshalb geht es wieder am 12. und 26. Januar jeweils ab 14.00 Uhr weiter beim Training um „ALLE NEUNE“.

Die Weihnachtsfeier war mit 33 Teilnehmern wieder sehr gut angenommen worden. Der Bürgermeister eröffnete mit einem Rückblick auf das alte und Ausblick auf das neue Jahr die Feier. Im Anschluss wurde Frau Ingrid Weitz nach vorangegangener eigener Kündigung für über zehnjährige gute Arbeit als Seniorenbetreuerin feierlich verabschiedet. Die Getränke und das Essen fanden anerkennende Worte und die musikalische Umrahmung, die von Herrn Wolfgang Ziegler dem Fest angepasst war, ließen selbiges besinnlich fröhlich ausklingen.

Unsere geselligen Seniorennachmittage bei Kaffee, Kuchen und Spielen werden weiterhin jeden Montag und Mittwoch ab 13.00 fortgesetzt.

D. Schroeter
Vorsitzender Seniorenecke

Förderverein Schweinaer Waldbad e. V.

Der Förderverein Schweinaer Waldbad e. V. wünscht allen Einwohnern und Einwohnerinnen des Oberlandes ein gesundes neues Jahr. Auch 2010 hat sich der Verein viel vorgenommen bei der Betreuung des Schweinaer Naturbades. Aber auch das gemütliche wird sicher nicht zu kurz kommen. So findet vom 26. bis zum 28. März dieses Jahres eine Harzrundfahrt statt, wo sich Interessenten noch gerne bei der Gemeindeverwaltung Schweina melden können.

Holland-Nell

Vereinsvorsitzender

Schulnachrichten

Unser erster Weihnachtsmarkt

Am zweiten Dezember fand in der Grundschule Schweina unser erster Weihnachtsmarkt statt. Wir waren sehr gespannt, welche vorweihnachtlichen Überraschungen auf uns warteten. In Raum 2 wurde mit Frau Gering gebastelt. Eine Märchenzeit mit unseren Hortnerinnen konnten wir in Raum 3 erleben, und weil die Adventszeit auch immer eine Zeit voll Plätzchenduft ist, wurde Raum 1 zum Weihnachtscafé. Nur das Plätzchenbacken musste leider ausfallen. Dafür gestalteten Frau Berthold und Frau Schmidt allerlei Schönes mit uns mittels Kartoffeldruck. Im Flur fand der Bastel- und Buchbasar großen Anklang. Um 16.50 Uhr schloss unser Weihnachtsmarkt mit einem kleinen Programm. Es wurde rezitiert, getanzt und gemeinsam gesungen. Der Beifall belohnte jeden Programmpunkt.

Danke an alle fleißigen Helfer und Sponsoren, die diese schöne Zeit ermöglicht haben und an den Initiator Alexander Ebert. Wir würden uns wünschen, dass es im nächsten Jahr wieder einen so tollen Weihnachtsmarkt an unserer Schule gibt.

Wir wünschen allen Menschen einen gesunden und erfolgreichen Start ins Jahr 2010.

Die Schüler der Klasse 4

**Charlotte Wangemann, Jakob Otto, Marcel Reum
Klasse 4**

Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Schweina

Gottesdienste

17.01. um 10.00 Uhr (Gemeindehaus)

24.01. um 10.00 Uhr (Gemeindehaus)

31.01. um 10.00 Uhr (Gemeindehaus)

07.02. um 10.00 Uhr (Gemeindehaus)

Gemeindenachmittage

Mittwoch, 20.01. um 14.30 Uhr im Gemeindehaus

Mittwoch, 17.02. um 14.30 Uhr im Gemeindehaus

Bibelgesprächsabende

Mittwoch, 17.02. um 19.30 Uhr im Gemeindehaus

Kindervormittage

Immer am zweiten Samstag des Monats. (Kontakt Ute Wangemann)

Samstag, 13.02. um 09.30 Uhr im Gemeindehaus

Konfirmandenunterricht

Immer mittwochs um 17.00 Uhr im Gemeindehaus.

Probezeiten für Kirchenmusik (Interessenten sind immer herzlich willkommen)

Montag, 16.00 Uhr Kinderchor im Gemeindehaus (Kontakt Dorothee Willer)

Montag, 19.30 Uhr Kirchenchor im Gemeindehaus (Kontakt Bernd Wangemann)

Donnerstag, 19.30 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus (Kontakt Günter Zimmer)

Freitag, 17.00 Uhr Gospelchor, Salzunger Straße 1 (Kontakt Dorothee Willer)

Ansprechpartner der Kirchengemeinde

Pfarrer Norbert Endter, Tel. 036961 72946

Vorsitzender des GKR Bernd Wangemann, Tel. 036961 30324

Ehrevorsitzender des GKR Horst Pflieger, Tel. 036961 72855

Denkspruch

Gott, du Anfang und Ende der Zeit. Zu dir kommen wir in den letzten Tagen des Jahres. Du hast deine Arme segnend über uns gebreitet in dem zu Ende gehenden Jahr. Deine Liebe hat uns getragen. Auch im neuen Jahr wirst du bei uns sein und uns vorausgehen. Du bist die Mitte und du wirst die Vollendung aller Dinge sein. (Hanna Hümmel)

Gemeinde Steinbach

Mitteilungen

Sprechtag des Bürgermeisters

Die Termine für die Sprechtag des Bürgermeisters der Gemeinde Steinbach für den kommenden Monat sind

26.01.2010

09.02.2010

und finden dienstags in der Zeit von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt,

des Weiteren am

19.01.2010

ebenfalls dienstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr im Grünen Baum statt.

Die weiteren Termine entnehmen Sie bitte den Aushängen am Markt und an der Buswendeschleife.

**Steffen Müller
Bürgermeister**

Anträge auf Thüringer Erziehungsgeld

In Thüringen wird im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld ab dem Tag der Vollendung des zweiten Lebensjahres Thüringer Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz gezahlt, welches am 01.07.2006 in Kraft trat.

Hiernach haben alle Eltern mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren einkommensunabhängig Anspruch auf das Thüringer Erziehungsgeld. Die Höhe des Erziehungsgeldes ist nach der Kinderzahl gestaffelt und beträgt monatlich für das erste Kind 150,00 EUR, für das zweite Kind 200,00 EUR, für das dritte Kind 250,00 EUR und für das vierte und jedes weitere Kind 300,00 EUR.

Werden die anspruchsberechtigten Kinder zu Hause betreut, wird das Thüringer Erziehungsgeld in vollem Umfang an die Eltern ausgezahlt. Für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, steht das Erziehungsgeld bis zu einer Höhe von maximal 150,00 EUR dem Träger der Einrichtung zu. Die Gewährung des Thüringer Erziehungsgeldes bzw. die Abtretung desselben an den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgt unabhängig von der Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes. Das heißt, dass die Eltern auch weiterhin zur Entrichtung der in der gemeindlichen Gebührensatzung festgelegten Beträge verpflichtet sind.

Das Erziehungsgeld wird rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung gewährt.

Formulare zur Beantragung des Thüringer Erziehungsgeldes erhalten Sie während der üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Schweina, Zimmer 6 (Einwohnermeldeamt), August-Bebel-Straße 12,36448 Schweina.

**gez. Müller
Bürgermeister**

Informationen zum Winterdienst

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!
Der Winter hat uns wieder fest im Griff. Daher an dieser Stelle nochmals einen wichtigen Hinweis zum Winterdienst:

- **Bitte stelle Sie Ihr Auto nach Möglichkeit auf Ihrem Stellplatz oder in Ihrer Garage ab.**
- **Sollten Sie Ihr Auto dennoch an der Straße abstellen müssen, so achten Sie darauf, dass die Durchfahrtsbreite für das Räumfahrzeug erhalten bleibt.**
- **Stellen Sie Ihr Fahrzeug nicht in Wendestellen ab.**
- **Sollten Sie keinen Stellplatz haben, so können Sie ihr Auto auf öffentlichen Stellplätzen der Gemeinde abstellen.**

Sie helfen uns und den Bürgern unserer Gemeinde, wenn Sie durch überlegtes Parken den Winterdienst so einfach wie möglich machen.

Auch Feuerwehr und Rettungsdienste freuen sich über eine ungehinderte Durchfahrt.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Das Winterdienstteam der Gemeinde Steinbach!

Öffentliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Grundsteuer 2010

Die Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes -GrStG- vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuern werden mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Sie sind an den genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen bzw. zu den Kassenöffnungszeiten bei der Gemeindekasse zu entrichten. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag vorliegt, werden die fälligen Beträge eingezogen. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Schweina/ Steueramt während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Schweina, erfüllende Gemeinde Schweina/Steinbach, August-Bebel-Str. 12, 36448 Schweina einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Steinbach) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

2. Fälligkeitstermine für Steuern und Abgaben

Die Gemeindeverwaltung Schweina bittet alle Steuer- und Abgabepflichtigen, die **nicht am Einzugsermächtigungsverfahren teilnehmen**, die Fälligkeiten für nachfolgend aufgeführte Steuern und Abgaben zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen unbedingt zu beachten:

Grundsteuer

15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

Hundsteuer

01.07.

Kindergartenbenutzungsgebühren

jeweils am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat

Gewerbesteuer

entsprechend der Festlegung in den versandten Bescheiden

Schweina, d. 05.01.2010

Holland-Nell

Bürgermeister

Steinbacher Weihnachtsmarkt 2009

Am Sonntag, dem 13. Dezember 2009, fand auf dem Festplatz in Steinbach der diesjährige Weihnachtsmarkt statt. Bei Schneefall und winterlichen Temperaturen konnten wir wieder zahlreiche Gäste aus nah und fern begrüßen. Vor allem das weihnachtliche Programm - gestaltet von den Kindern des Kindergartens Steinbach und der Grundschule Schweina - erfreute sich großer Beliebtheit und wurde mit reichlich Beifall honoriert. Ganz besonders sehnsüchtig warteten die Kinder auf die Ankunft des Weihnachtsmannes, der diesmal erst ohne Geschenke anreiste. Nach einer kurzen Suche wurden auch diese gefunden.

Auch das 7. Steinbacher Weihnachtsnageln fand wieder würdige Sieger. An dieser Stelle möchte ich allen danken, die durch ihre Arbeit sowie ihre materielle und finanzielle Unterstützung zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben:

- den Fraktionen des Gemeinderates der Gemeinde Steinbach
- dem Team der Grundschule Schweina
- der Freiwilligen Feuerwehr Schweina
- der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach
- den Kindern und Betreuerinnen des Steinbacher Kindergartens
- der Kirchengemeinde Steinbach, allen voran Frau Endter und Frau Ullrich
- dem Traditions- und Kirmesverein Steinbach
- der Rennsportgemeinschaft Altensteiner Oberland
- dem Kinderverein „Steinbacher Strolche“
- Herrn Franz Malsch aus Steinbach
- Herrn Diethard Malsch
- der Fleischerei Thomas Walther
- dem Blumenhandel Steffi Eichel, Steinbach
- der Fa. Bossi Flowers, insbesondere Herrn Ivo Eichel
- dem Fuhrunternehmen Werrablitz aus Barchfeld
- der Volksbank Steinbach
- DJ Thomas Steinbach
- dem Bauhof der Gemeinde Steinbach
- Herrn Steffen Peter
- Herrn Dr. Manfred Roth

Steffen Müller

Bürgermeister

Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2009 folgenden Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2010 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde (einschließlich Fohlen) je Tier 2,55 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel
- 2.1 Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3

2.1.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,15 Euro
2.1.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 5,15 Euro
2.2	sonstige Rinder	
2.2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 7,15 Euro
2.2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 8,15 Euro
3.	Schafe	
3.1	Schafe bis 9 Monate	beitragsfrei
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,60 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,60 Euro
4.	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	je Tier 1,50 Euro
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	je Tier 1,30 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,10 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,07 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.5	Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen	6,00 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Fische und Gehegewild werden für 2010 keine Beiträge erhoben. Für die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

Der Rinderbestand muss vor dem 3. Januar 2010 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt worden sein. Diese Anerkennung ist durch den Tierhalter unter Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung bis zum 31. Januar 2010 der Tierseuchenkasse nachzuweisen.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2010 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Straße 4, 07745 Jena, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2010 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2010 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2010 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2010 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngelühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2009 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2010 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 09. Oktober 2009 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 12. Oktober 2009

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Ende des amtlichen Teiles

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Allen Jubilaren übermittle ich im Namen der Gemeinde Steinbach herzliche Glückwünsche.

Ich verbinde damit die besten Wünsche für Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Müller

Bürgermeister

16.01.	Herrn Krause, Wolfgang	zum 83. Geburtstag
17.01.	Frau Malach, Helga	zum 86. Geburtstag
19.01.	Frau Feige, Edeltraud	zum 74. Geburtstag
20.01.	Herrn Nehrdich, Volker	zum 65. Geburtstag
24.01.	Frau Reum, Anneliese	zum 69. Geburtstag
25.01.	Frau Möbius, Gertrud	zum 80. Geburtstag
26.01.	Frau Urban, Elisabeth	zum 85. Geburtstag
27.01.	Frau Stöbling, Ida	zum 89. Geburtstag
28.01.	Frau Bitschnat, Charlotte	zum 73. Geburtstag
29.01.	Frau Hartung, Hildegard	zum 73. Geburtstag
30.01.	Herrn Wagner, Heinz	zum 84. Geburtstag
31.01.	Frau Engel, Irma	zum 71. Geburtstag
01.02.	Herrn Eichel, Roland	zum 81. Geburtstag
05.02.	Frau Sauer, Beate	zum 69. Geburtstag
06.02.	Herrn Altmann, Horst	zum 78. Geburtstag
11.02.	Frau Neubert, Rita	zum 65. Geburtstag
11.02.	Frau Weißenborn, Ute	zum 74. Geburtstag



Vereine und Verbände

Liebe Mitglieder und Freunde des SFKK,

Wenns alte Jahr erfolgreich war, Mensch freue dich aufs neue, und war es schlecht, ja, dann erst recht.

In diesem Sinne wünschen wir Euch von Herzen ein erfolgreiches und freudvolles Jahr 2010 und freuen uns auf die bevorstehende Kampagne.

Hier die aktuellen Termine:

- **15.01.2010**
"Luthergrund" 19.00 Uhr Weiber
20.00 Uhr Mitgliederversammlung
- **22.01.2010**
Luthergrund" 17.00 Uhr Generalprobe Kinderfasching
19.00 Uhr Weiber
20.00 Uhr Mitgliederversammlung
- **24.01.2010**
"Luthergrund" 14.30 Uhr Kinderfasching
- **29.01.2010**
"Luthergrund" 19.00 Uhr Weiber
20.00 Uhr Mitgliederversammlung
- **05.02.2010**
"Luthergrund" 19.00 Uhr Weiber
20.00 Uhr Mitgliederversammlung
Programmgestaltung
- **09.02.2010**
"Luthergrund" 19.00 Uhr Generalprobe Weiber
+ Samstag

Nachträglich gratulieren wir recht herzlich unserer Präsidentin Elvira Schmagar zum Geburtstag und wünschen ihr viel Gesundheit und noch viele tolle Faschingsideen.

Bis zur „heißen“ Phase im Februar verabschiedet sich von Euch das

Redaktionsteam „kampfsau“ im Namen des SFKK

Seniorenclub Steinbach

Am 28.01.2010 findet um 14.00 Uhr unsere Jahreshauptversammlung in Lapp's Gasthaus statt.

Dazu laden wir alle Senioren recht herzlich ein und bitten um zahlreiches Erscheinen.

Nochmals herzlichen Dank an alle, die zum guten Gelingen unserer Seniorenweihnachtsfeier am 10.12.09 beigetragen haben. Für das neue Jahr wünschen wir noch alles Gute, vor allem Gesundheit.

Gertrud Hütter
Vorsitzende

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchgemeinde Steinbach - Meimers

Termine Januar 2010

*Was würden Sie tun, wenn Sie das neue Jahr regieren könnten?
Ich würde vor Aufregung wahrscheinlich die ersten Nächte schlaflos verbringen und darauf tagelang ängstlich schwingen ganz dumme, selbstsüchtige Pläne machen dann - hoffentlich - aber laut lachen und endlich den lieben Gott abends leise bitten, doch wieder nach seiner Weise das neue Jahr göttlich selber zu machen.*

Joachim Ringelnatz

Liebe Gemeinde!

Schmunzelnd über die Worte von J. Ringelnatz gehen wir hinein in ein neues Jahr, vertrauend darauf, dass Gott mit uns ist und bereits schon umfängt, was es bringen wird, so wie es Arno Pötzsch auf seine Weise sagt:

Dein ist das Jahr, dein ist die Zeit.

Dein, Gott ist alle Ewigkeit.

Dein ist die Welt, auch wir sind dein;

kann keins hier eines andern sein.

Dein ist der Tag und dein die Nacht,

dein, was versäumt, dein, was vollbracht.

So gehen wir, Gott, aus dem, was war,

getrost hinein ins neue Jahr,

ins Jahr, dem du dich neu verheißt,

Gott Vater, Sohn und Heil'ger Geist,

Seien Sie im Januar zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen eingeladen:

Sonntag, 17.1.

10.00 Uhr Gottesdienst in Steinbach

Sonntag, 24.1.

10.00 Uhr Gottesdienst in Steinbach, mit Abendmahl

14.00 Uhr Gottesdienst in Meimers

Sonntag, 31.1.

10.00 Uhr Gottesdienst in Steinbach

Sonntag, 7.2.

10.00 Uhr Gottesdienst in Steinbach

14.00 Uhr Gottesdienst in Meimers

Weitere Veranstaltungen und Kreisetreffs:

Nachmittag für Menschen, die Zeit haben:

erst wieder nach der Winterpause

Mütterkreis I:

Mittwoch, 20.1., um 20.00 Uhr

Mütterkreis II:

Dienstag, 19.1., um 19.30 Uhr

Kindervormittag:

Samstag, 23.01., 9.30-11.00 Uhr

Christenlehre + KU in Meimers

Mittwoch, den 20.1., 3.2.- 16.00 + 17.00 Uhr

Christenlehre + KU in Steinbach

freitags, um 16.00 + 17.00 Uhr im Gemeindehaus

Chorproben

- in **Steinbach**: freitags von 19.30 - 21.00 Uhr im Pfarrhaus

- in **Meimers**: dienstags ab 20.00 Uhr im Gemeindehaus

Neue Chormitglieder sind in beiden Chören herzlich willkommen!

Uns allen ein gesegnetes und friedvolles neues Jahr,

Ihre Past. Wibke Endter